



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 20.04.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Luftfilteranlagen für Klassenzimmer.....	23
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Datenschutz und IT-Sicherheit der Luca-App.....	74
Arnold, Horst (SPD)	
Aktuelle Situation der Erntearbeiterinnen und -arbeiter in Bayern.....	52
Aures, Inge (SPD)	
Staatliche Grundstücke in Bayern.....	12
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderung der Kinderbildungsverordnung.....	58
Bergmüller, Franz (AfD)	
Wirtschaftshilfe für Unternehmen insbesondere durch Gemeinden und Landkreise.....	41
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Menschenschmuggel durch Tarn-Austauschprogramme.....	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Offene Fragen bezüglich Auftragsvergabe für Corona-Schutzmasken an die Firma Zettl und den „Masken-Verbund-Bayern“.....	42
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans.....	13

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überprüfung von Attesten zur Befreiung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes.....	4
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Podcast des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.....	5
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Historischer Gasthaus Menterschwaige	30
Duin, Albert (FDP)	
Nutzung von „gelbem Wasserstoff“ durch die Bayerische Wasserstoffstrategie	43
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Kosten und Rechtslage der Berlinreise von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 18.04.2021	1
Fehlner, Martina (SPD)	
Umgang mit Photovoltaikanlagen	44
Fischbach, Matthias (FDP)	
Einführung neues Videokonferenztool „Visavid“	24
Flisek, Christian (SPD)	
Wohngeld in Bayern.....	14
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswahlverfahren BayTherapie 2020.....	45
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der Torfreduktionsstrategie in Bayern.....	53
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerische Modellprojekte zum Impfen in Betrieben.....	62
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenerstattung Präexpositionsprophylaxe.....	34
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewährleistung der Teilnahme an Abschlussprüfungen während Corona	25
Güller, Harald (SPD)	
Öffnung Hundeschulen	63
Hagen, Martin (FDP)	
Haltung der Staatregierung zum Föderalismus im Bereich des Infektionsschutzes.....	64
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Aktuelle Fragen und Entwicklungen Steigerwaldbahn.....	15
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verkauf von Staatswaldflächen für ein geplantes Gewerbegebiet in Teublitz....	54
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Schnelltests in Schulen.....	65
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Gesetzentwurf Hochschulinnovationsgesetz	31

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vergabeverfahren Kontaktnachverfolgungs-App	75
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Ankauf von Teilen des Siemens-Campus Erlangen für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	16
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
LKA-Kooperation mit Freistaat	6
Karl, Annette (SPD)	
365-Euro-Ticket	17
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Deponierung spezifisch freigegebener Abfälle aus dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld auf der Reststoffdeponie Rothmühle	49
Kohnen, Natascha (SPD)	
Flug des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder von Nürnberg nach Berlin am 18./19. April 2021	2
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonderimpftage	66
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Arbeitsschutzregelungen an staatlichen Kultureinrichtungen	32
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vermietung staatlicher Objekte	18
Körber, Sebastian (FDP)	
Neues von der BayernHeim GmbH	19
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontrollen bei Saisonarbeiterinnen bzw. arbeitern	59
Maier, Christoph (AfD)	
Linksextreme Gegendemo in Kempten	7
Markwort, Helmut (FDP)	
Beratung der Staatsregierung durch den ORH	35
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfung gegen das Coronavirus	67
Muthmann, Alexander (FDP)	
Anwendungshinweise kommunale Sitzungen	8
Müller, Ruth (SPD)	
Entwicklung der bayerischen Hilfe- und Beratungsangebote für von Gewalt bedrohte Frauen	60
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfquoten in den Landkreisen	68
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfpriorisierung der Beschäftigten der bayerischen Steuerverwaltung	36
Rauscher, Doris (SPD)	
Bericht zur sozialen Lage	61

Rinderspacher, Markus (SPD)	
Islamfeindliche Straftaten in Bayern im Jahr 2020.....	9
Ritter, Florian (SPD)	
Leerstand staatlicher Wohnungen	20
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fragen zu Dauerparkausweisen für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung.	10
Sandt, Julika (FDP)	
Berufsschulbeiräte	26
Schiffers, Jan (AfD)	
Weiterentwicklung des Justizstandortes Bamberg	22
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kunstfreiheit in der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung	69
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mietverträge des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr am Augsburger Hauptbahnhof	21
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Homeoffice und Schnelltests.....	37
Schuster, Stefan (SPD)	
Struktureller Ausbau der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg...	33
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern durch „Brückenangebote“ aufholen.....	27
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Urlaub auf dem Bauernhof	55
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung für Kommunen bei der Einwerbung von EU-Fördermitteln	11
Singer, Ulrich (AfD)	
Corona-Selbsttests in Schulen.....	28
Skutella, Christoph (FDP)	
Brexit-Auswirkungen auf Bayern.....	46
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
EU-Landwirtschaftspolitik für die Jahre 2021 bis 2027	50
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Qualität Antigen-Schnelltests	70
Stachowitz, Diana (SPD)	
Islamunterricht in Bayern	29
Stadler, Ralf (AfD)	
Corona-Hilfen für Profifußballclubs in Bayern.....	47
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einreisebedingungen für Saisonarbeitskräfte	71

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Fortschritt Impfkampagne in Schwaben.....	72
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Netzausbau in Bayern: Juraleitung	48
Taşdelen, Arif (SPD)	
Corona-Tests in Behörden und Einrichtungen des Freistaates Bayern	38
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unsachgemäße Rückschnitte am Staatsgut Achselschwang.....	56
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Besucherinnen- bzw. Besuchermanagement am Sylvensteinspeicher	51
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Benutzung des Hofgartens während der Internationalen Automobil- Ausstellung.....	39
Wild, Margit (SPD)	
Testmöglichkeiten an Schulen	73
Winhart, Andreas (AfD)	
Versicherungsgeschäfte in der Region Rosenheim.....	40
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Campingstellplätze an landwirtschaftlichen Betrieben.....	57

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder am späten Sonntagabend laut Presseberichten „mit einem Privatjet“ von Nürnberg nach Berlin geflogen ist, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe sind dem Freistaat Bayern durch die Reise des Ministerpräsidenten Kosten entstanden und wie beurteilt sie die Rechtslage der parteipolitischen Veranstaltung des Ministerpräsidenten im Hinblick auf die geltenden Corona-Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der geltenden Ausgangssperre?

Antwort der Staatskanzlei

Es handelte sich bei der Reise von Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, nach Berlin um einen Parteitermin; die Kosten dafür trägt die CSU.

2. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Vor dem Hintergrund der Flugreise von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit einem „Learjet 60“ von Nürnberg nach Berlin und zurück am 18./19.04.2021 anlässlich eines Treffens mit dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Armin Laschet und anderen zur Frage der Kanzlerkandidatur frage ich die Staatsregierung, wie hoch waren die Gesamtkosten für den Hin- und Rückflug (inkl. eventueller Standkosten), von wem wurde der Jet zur Verfügung gestellt und wer kommt für die entstandenen Kosten auf?

Antwort der Staatskanzlei

Es handelte sich bei der Reise von Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, nach Berlin um einen Parteitermin; die Kosten dafür trägt die CSU.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem aktuell in der türkischen Presse über einen systematisch organisierten Menschensmuggel via „Tarn-Austauschprogrammen“ mit Deutschland spekuliert wird, über welche bisher mit Sicherheit 43 Personen aus der Ortschaft Yesilyurt in der Provinz Malatya bereits im Jahr 2020 nach Hannover gebracht wurden, und von weiteren bis zu 1 000 Menschen aus mind. fünf weiteren Ortschaften die Rede ist, die über AKP (AKP = türkische Regierungspartei) regierte Kommunen in der Türkei organisiert, mit offiziellen Bedienstetenausweisen („Gri Pasaport“) versorgt wurden und nach Beendigung der Austauschprogramme nicht wieder in die Türkei zurückgekehrt seien und von denen unter anderem 37 nach Einladung eines Sportvereins über einen Tarn-Austausch aus Urfa, Ceylanpinar nach München gekommen seien, frage ich die Staatsregierung, welche Informationen ihr zu diesen Vorfällen bisher bekannt sind, ob – wie in der Presse berichtet wurde – die Drahtzieher der Schleusung sich in Nürnberg mit Verantwortlichen der Stadt getroffen haben und ob Menschen, die über solche Tarn-Austauschprogramme nach Bayern gelangt sind, hier Asylanträge gestellt haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum konkret in Rede stehenden Sachverhalt wurde das Polizeipräsidium München mit den Ermittlungen beauftragt.

Türkische Staatsbürger unterliegen bei der Einreise nach Deutschland grundsätzlich der Visumpflicht. Inhaber von dienstlichen Pässen sind nach Maßgabe des § 19 i. V m. Anlage B Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthV) für Kurzaufenthalte ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Inhaber von Dienstpässen unterliegen damit nicht dem Visaerteilungsverfahren für die Schengen-Staaten.

Die Ausländerbehörden erlangen nur dann Kenntnis von der Einreise, wenn sich die Passinhaber angesichts einer Verlängerung des Kurzaufenthalts an die Ausländerbehörden wenden. In diesem Fall würden diese einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen.

Gleiches gilt für die Einreise zu Zwecken der professionellen oder halb-professionellen Sportausübung. Es sind weder eine signifikante Anzahl von Anträgen noch eine auffällige Häufung von Verpflichtungserklärungen für die Einreise zu den genannten Zwecken ersichtlich.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens des Polizeipräsidiums München bleiben abzuwarten.

4. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem bei Demonstrationen vermehrt Atteste vorgelegt werden, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus medizinischen Gründen kontraindizieren sowie der Verdacht besteht, dass eine Vielzahl dieser Atteste als „Gefälligkeitsatteste“ gelten könnte, da sie oft von einschlägig bekannten Ärztinnen und Ärzten ohne vorherige Visite ausgestellt werden und der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 279 Strafgesetzbuch zu Strafbefehlen gegen die Attestierten führen kann, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form (bspw. regelmäßig aktualisierte Rundschreiben, Schulungen) bekommen Polizistinnen bzw. Polizisten Anweisungen zur Kontrolle und Überprüfung der vorgelegten Atteste, welche spezifischen Vorgaben und Kriterien gibt es, auf die bei der Überprüfung der Richtigkeit der Atteste zu achten ist (bspw. fehlender Zusammenhang zwischen dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und der konkreten Diagnose eines Krankheitsbildes) und stehen den Polizistinnen bzw. Polizisten Daten (auch aus anderen Bundesländern) zur Verfügung, die über einschlägig bekannte Ärztinnen bzw. Ärzte informieren, gegen die laufende Ermittlungen wegen des Verdachtes sogenannte Gefälligkeitsatteste auszustellen vorliegen bzw. die bereits verurteilt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Selbstverständlich wird bei der Vorlage von Attesten – wie bei allen anderen polizeilichen Kontrollen – auch deren Richtigkeit bzw. die Plausibilität der geschilderten oder festgestellten Umstände geprüft. Zur Vermittlung der Glaubhaftigkeit genügen ärztliche Atteste dann nicht, wenn sie nur pauschal bescheinigen, dass der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen kann. Ein solches Attest ist nicht hinreichend aussagekräftig, um eine Befreiung von der MNB-Tragepflicht zu rechtfertigen. Dies ist auch in der gegenwärtig geltenden Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung so geregelt. Die Verbände der bayerischen Polizei werden regelmäßig über die Änderungen und/oder Fortschreibungen der einschlägigen Rechtsverordnungen informiert, welche diese aktuelle Regelungslage wiederum intern umsetzen. Soweit Zweifel an der Glaubhaftigkeit bzw. Echtheit des Attests bestehen, werden entsprechende Anzeigen erstellt oder die zuständige Sicherheitsbehörde (Gesundheitsamt) mit entsprechendem Bericht (wenn möglich mit Kopie des Attests) unterrichtet. Unter Umständen werden weitere Tatbestände, wie z. B. bei eigenhändigem Ausfüllen eines Attestes/Internetformulars, die Urkundenfälschung (§ 267 Strafgesetzbuch – StGB), das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) oder der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) geprüft. Leider zeigt sich gerade bei Versammlungen der „Corona-Gegner“ immer wieder, dass Personen ohne Rücksicht auf die Gesundheit anderer gefälschte Atteste vorweisen, um von der Maskenpflicht „befreit“ zu sein. Ein solches Verhalten ist nicht tolerierbar und wird konsequent verfolgt.

Den bayerischen Polizeibeamten stehen grundsätzlich vielfältige Informationswege zur Verfügung, um sich zu aktuellen Kriminalitätsphänomenen im Allgemeinen zu informieren. Diese Möglichkeiten bestehen natürlich auch während der Coronapandemie und bilden entsprechend auch die in diesem Zusammenhang relevanten

Straftaten ab. Neben einer täglichen Lagedarstellung des eigenen Zuständigkeitsbereichs und anderer Verbände der bayerischen Polizei kann bei der Überprüfung von Personen, sofern dies aufgrund einer Eingriffsbefugnis rechtlich zulässig ist, unter anderem auf den Datenbestand der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei bzw. das bundesweite Informationssystem der Polizei (INPOL) zurückgegriffen werden. Welche Maßnahme jeweils getroffen wird, obliegt dem Polizeibeamten nach Prüfung des entsprechenden Einzelfalls.

5. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie es, dass Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann für seine, wie eine Nachrichten-Sendung aufbereitete, Podcast-Reihe einen sehr bekannten Moderator des Bayerischen Rundfunks engagiert, wie bewertet die Staatsregierung das Problem, dass durch die Aufmachung des Podcasts wie eine Informationssendung impliziert wird, dass es sich hier um einen redaktionell, nach journalistischen Grundsätzen aufbereiteten Inhalt handelt und nicht um eine politische Werbesendung und wie hoch war die Summe, die Cathy Hummels bezahlt wurde, damit sie sich an diesem Podcast beteiligt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die neue Podcast-Reihe „Let's talk Innenpolitik mit Joachim Herrmann“ (<https://www.innenministerium.bayern.de/med/podcast/>) ist ein Format der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Ziel ist, neue vor allem jüngere Zielgruppen für Themen des Innenministeriums zu erschließen und über Herausforderungen und Lösungen zu informieren. So wurde in der ersten Folge mit Cathy Hummels und einem Experten des Landeskriminalamts das Thema „Hate Speech“ besprochen. Die bisherigen Reaktionen zeigen, dass wir tatsächlich neue Zielgruppen über Fakten und Hilfsangebote zu diesem wichtigen Thema informieren konnten.

Um die Ziele des Podcasts zu verwirklichen, ist eine professionelle Moderation unerlässlich. Die erste Folge wurde daher von einem Hörfunk- und Radiomoderator gestaltet, der hier nicht in seiner Eigenschaft als BR-Moderator, sondern als freier Dienstleister tätig war – wie sonst auch für andere Auftraggeber.

Das Erscheinungsbild des Podcasts ist dabei keineswegs darauf ausgelegt, mit einer Nachrichtensendung verwechselt zu werden. Im Gegenteil wird auf allen Plattformen explizit darauf hingewiesen, dass es sich um eine Produktion des Innenministeriums handelt.

Frau Hummels hat für die Mitwirkung an der Produktion des Podcasts 1.200 Euro erhalten.

6. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, über welchen Zeitraum es eine Kooperation des Bayerischen Landeskriminalamts mit der Wirecard AG gab, auf welche Bereiche sich diese erstreckt hat und wer darin seitens der Staatsregierung eingebunden war?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es gab keine Kooperation des Bayerischen Landeskriminalamtes mit der Wirecard AG.

7. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass am vergangenen Samstag, den 17. April 2021 mit „Kempten gegen rechts“ nachweislich eine linksradikale Gruppierung (vgl. <https://www.maier-christoph.de/post/geplante-demo-in-kempten-wer-steckt-hinter-kempten-gegen-rechts>) zu einer Gegendemonstration zur Querdenker-Bewegung aufrief und trotz Verbots linke Gegendemonstranten am Samstag in Kempten aufmarschierten, frage ich die Staatsregierung, zu welchen Rechtsverstößen es auf Seiten der Gegendemonstranten kam, wie diese Verstöße geahndet wurden und ob der Staatsregierung Erkenntnisse dahingehend vorliegen, welche linksextremistischen Gruppierungen bzw. Personen zu der Gegendemonstration mobilisierten respektive daran teilnahmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Auskunft des einsatzführenden Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West wurde eine Gruppe von vier Personen, die nach polizeilichen Erkenntnissen dem linksorientierten Spektrum zugerechnet werden kann, in polizeilichen Gewahrsam genommen, als sie trotz vorheriger Belehrung an einer verbotenen Versammlung in Kempten teilnehmen wollte.

Im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Versammlungslage wurden nach Auskunft des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West insgesamt 295 Ordnungswidrigkeiten und sieben Straftaten nach derzeitigem Kenntnisstand zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus erstatteten zwei Personen der Querdenker-Szene Anzeige wegen Freiheitsberaubung. Wie viele der Anzeigen konkret auf Teilnehmer opponierender Personengruppen entfielen, ist nicht bekannt. Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West entfiel allerdings die weit überwiegende Anzahl der vorgenannten Verstöße auf Angehörige des coronakritischen Spektrums.

Zur Ahndung der jeweiligen Verstöße liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Es darf vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, noch im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Polizei (IGVP) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden sind, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden.

Zu der Veranstaltung hatte im Vorfeld die linksextremistische Gruppierung „Sozialrevolutionäre Aktion“ (SRA) in den sozialen Medien mobilisiert. Zum Hintergrund der SRA wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2020, S. 275 f. verwiesen, der am 19. April 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen bislang keine Erkenntnisse über eine tatsächliche Teilnahme der SRA oder anderer linksextremistischer Gruppierungen an der Veranstaltung vom 17. April 2021 in Kempten vor.

8. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben vom 16. März 2021 zeitnah „gesonderte Anwendungshinweise“ zu den neuen Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragungen in kommunalen Gremien angekündigt hatte, frage ich die Staatsregierung, wann diese veröffentlicht werden und welchen Wortlaut der Fragenkatalog der kommunalen Spitzenverbände zu diesen Detailfragen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat mit Schreiben vom 16. März 2021 angekündigt, Anwendungshinweise zu der durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Coronapandemie geschaffenen Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung herauszugeben.

Der Entwurf der Anwendungshinweise befindet sich in der finalen Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Das StMI geht davon aus, die Anwendungshinweise zeitnah veröffentlichen zu können.

Der Fragenkatalog*) der Kommunalen Spitzenverbände liegt dieser Antwort bei.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

9. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele islamfeindliche Straftaten wurden in Bayern seit 2016 verübt (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Jahren, Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln), welchem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität wurden diese Straftaten zugeordnet und wie viele Tatverdächtige wurden wegen islamfeindlicher Straftaten seit 2016 festgenommen (bitte nach Jahren, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in den Anlagen dargestellten Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). In der Fallzahlendatenbank des KPMD-PMK wurde zum 1. Januar 2017 bundesweit das Unterthemenfeld „Islamfeindlich“ eingeführt, entsprechende Recherchen sind demnach erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Im KPMD-PMK wurden für das Jahr 2017 133 islamfeindliche Straftaten, für das Jahr 2018 154 islamfeindliche Straftaten, für das Jahr 2019 127 islamfeindliche Straftaten sowie für das Jahr 2020 132 islamfeindliche Straftaten erfasst. Die weitergehenden Informationen können den Anlagen entnommen werden.

Bezüglich der Teilfrage zur Anzahl der festgenommenen Tatverdächtigen im Hinblick auf die in der Anlage*) dargestellten Delikte kann keine valide Aussage getroffen werden. Weder im KPMD-PMK, noch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) oder im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung nach festgenommenen Tatverdächtigen ermöglichen würden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

10. Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wurden ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung Dauerparkausweise für den Bereich vor und zwischen den Gebäuden des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Odeonsplatz 4) und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Odeonsplatz 3) ausgestellt und, falls ja, welchen ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung wurden derartige Parkausweise ausgestellt und wer war/ist zuständig für das Ausstellen derartiger Parkausweise für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in der Anfrage angesprochene Parkfläche gehört teilweise zum Sicherheitsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI). Insoweit ist das StMI auch für die Erteilung von Parkausweisen zuständig. Da die Beschäftigten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) in der dortigen Tiefgarage parken können, das StMI selbst aber keine Tiefgarage hat, kam man überein, dass das StMI grundsätzlich auch über die Parkberechtigungen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) entscheidet.

Ehemalige Beschäftigte des StMI, die unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Ministerium in den Ruhestand gehen, dürfen unabhängig von ihrer Funktion im Hause gelegentlich wochentags ab 17.00 Uhr – im Rahmen freier Kapazitäten – und an den Wochenenden im fraglichen Bereich parken. Sie müssen sich an der Pforte melden und ausweisen; sie erhalten dann einen Tagesparkausweis. Sollten ehemalige Staatsminister oder Staatssekretäre aus dem StMI eine (Dauer-)Parkerlaubnis wünschen, wird man ihnen diese nicht verwehren. Dauerparkerlaubnisse für die fragliche Fläche haben bisher lediglich zwei ehemalige Angehörige der Staatsregierung aus dem StMFH (Staatsminister a. D. Freiherr von Waldenfels und Staatsminister a. D. Prof. Dr. Faltlhauser) erhalten.

Die Erlaubnisse garantieren keinen festen Parkplatz, sie erleichtern der Wache im StMI lediglich die Überprüfung der Parkberechtigung.

11. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern fördert oder unterstützt sie die Schaffung von Stellen, Ämtern oder Referaten in bayerischen Kommunen, die sich gezielt mit der Einwerbung von EU-Fördermitteln beschäftigen und welche Unterstützung leistet die Staatsregierung unmittelbar gegenüber Kommunen bei der Einwerbung von EU-Förderung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu keine eigenen, unmittelbaren Erkenntnisse vor, da die Förderung von Personalkosten im Rahmen von bzw. zur Abwicklung von EU-Förderprogrammen regelmäßig dem dazugehörigen Fachrecht entspringt.

Für die einschlägigen Fachbereiche der Staatsregierung kann ich Folgendes mitteilen:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr beraten und begleiten die Städtebau-Sachgebiete an den Bezirksregierungen die bayerischen Kommunen bei der Akquise europäischer Fördermittel für Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat mitgeteilt, dass der Europäische Sozialfonds ESF Zielgruppen des Arbeitsmarkts wie Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, die Integration von Männern und Frauen oder die Berufsausbildung von Jugendlichen fördert. Kommunen sind jedoch keine Fördergruppen. Kommunen können sich am ESF als Projektträger, Partner oder Kofinanzierer beteiligen. Dies geschieht insbesondere bei Projekten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, wo Hartz-IV-Leistungen der Jobcenter angerechnet werden können.

Strukturell sind Kommunen auch durch Mitgliedschaft und Stimmrecht in den Gremien des ESF beteiligt. In Bayern haben Sitz, Stimme und viele Beteiligungsrechte im ESF-Begleitausschuss:

- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Bezirkstag

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz führt aus, dass es aktuell mit dem sogenannten Alpine Space Contact Point (ACP) über eine mit einer Person in Vollzeit besetzte Beratungsstelle verfügt, deren Aufgabe unter anderem in der Unterstützung deutscher Projektantragsteller bei der Beantragung von EU-Mitteln im Rahmen von Projekten im INTERREG Alpine Space Programme 2014 bis 2020 und deren Begleitung während der Projektumsetzung liegt. Kommunen gehören zur Zielgruppe des Programms und wurden bzw. werden entsprechend beraten.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Freistaat Bayern und seine Kommunen zu einem großen Maße von Förderprogrammen und -mitteln der EU profitieren. Neben Fördermitteln, die der Freistaat bzw. die Kommunen verwalten, erreichen Bayern auch

Mittel, welche direkt von der EU koordiniert werden. Im Rahmen des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ war Deutschland zum Stichtag 04.12.2020 der erfolgreichste Mitgliedstaat mit 8.723,2 Mio. Euro eingeworbenen Fördermitteln seit Beginn der Förderperiode. Hiervon entfielen 1.947,3 Mio. Euro (22,3 Prozent) auf Akteure aus Bayern.

Im Auftrag der Staatsregierung unterstützt die Bayerische Forschungsallianz (<https://www.bayfor.org>) verschiedene Akteure aus Forschung, Entwicklung und Innovation bei der Einwerbung von Europäischen Fördermitteln. Neben Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gehören auch die Kommunen in Bayern zu den unterstützten und beratenen Kunden.

Die Kommunen in Bayern sind, wie alle Kommunen Europas, mit vielseitigen gesellschaftlichen Herausforderungen konfrontiert. Europäische Forschungs- und Innovationsprojekte bieten dabei auch Akteuren aus dem kommunalen Umfeld einen geeigneten Rahmen, um gemeinsam mit Akteuren aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie anderen europäischen Kommunen nach zukunftsweisenden Lösungen zu suchen.

Konkret unterstützt die Bayerische Forschungsallianz GmbH (BayFOR) die bayerischen Kommunen durch eine bedarfsgerechte Beratung zu möglicherweise passenden EU-Ausschreibungen sowie durch die Ausrichtung von Veranstaltungen zu europäischen Förderprogrammen. So wird es beispielsweise am 08.07.2021 eine Veranstaltung der BayFOR mit dem Titel „Klimaneutrale Städte und Regionen: Horizont Europa als Instrument zur Umsetzung“ geben. Zudem erhalten die bayerischen Kommunen eine aktive Unterstützung in der Ausarbeitung kompetitiver Projektanträge sowie der Zusammenstellung für die konkrete Ausschreibung passender Projektkonsortien.

So konnten unter anderem folgende Projekte erfolgreich implementiert werden:

- Home and Care: Ein innovatives Wohn-, Betreuungs- und Arbeitskonzept zur Reduzierung des Armutsrisikos Alleinerziehender und ihrer Kinder in Landshut (Urban Innovative Actions)
- SMARTER TOGETHER: Innovation für München (Horizon 2020)
- CIVITAS ECCENTRIC: Stadtquartiere im Fokus der Mobilität (Horizon 2020)

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des MdL Florian Siekmann vom 05.02.2021 (Drs. 18/14390 vom 01.04.2021) verwiesen.

Darüber hinaus sind die Kommunalen Spitzenverbände wichtige Partner im EFRE-Begleitausschuss. Sie begleiten die Staatsregierung bei Programmaufstellung und Programmdurchführung. Sie sind außerdem wichtiges Bindeglied zu den Kommunen und informieren ihre Mitglieder unmittelbar über EFRE-Fördermöglichkeiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie grundsätzlich einem Tausch staatlicher Grundstücke gegen gleichwertige private Grundstücke gegenüber, welche Voraussetzungen müssten hierfür erfüllt sein (z. B. angrenzende Grundstücke) und in welchen Kommunen wurde ein solcher Grundstückstausch bisher realisiert (bitte Auflistung nach Standort und Gründen für den Tausch)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung steht einem Tausch staatlicher Grundstücke gegen gleichwertige private Grundstücke grundsätzlich offen gegenüber.

Einem Tauschgeschäft liegt jeweils ein An- und ein Verkaufsvorgang zugrunde, welche getrennt voneinander zu betrachten sind. Es gelten dabei die üblichen Vorgaben für den Verkehr mit staatlichen Grundstücken. Die entsprechenden haushalts- und fachgesetzlichen Voraussetzungen sind insbesondere in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 64 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) bzw. in den Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken (Grundstückverkehrsrichtlinien) geregelt. Nach Ziffer 7.8 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 64 BayHO gelten für den Tausch von Grundstücken grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für deren Veräußerung an Dritte.

Zur Anzahl von Grundstückstauschgeschäften – auch für den Bereich des Straßenbaus – liegen der Staatsregierung keine statistischen Daten vor und eine Erhebung war in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Bayerischen Liegenschaftsinformationssystem (BayLIS) werden Tauschgeschäfte separat als An- und Verkaufsvorgang und nicht als ein Tauschvorgang erfasst, sodass eine belastbare Datenerhebung mittels BayLIS nicht möglich ist.

13. Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird der Schienennahverkehrsplan veröffentlicht, nachdem er im November 2020 noch für das inzwischen abgelaufene 1. Quartal 2021 angekündigt wurde (siehe Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) auf eine Anfrage zum Plenum unter Drs. 18/11870), inwieweit sieht die Staatsregierung in der seit 16 Jahren unterbliebenen Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans ein schweres Versäumnis und ab wann wird die Staatsregierung den Schienennahverkehrsplan wieder alle zwei Jahre fortschreiben, wie es das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorschreibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wie dem Landtag mit Schreiben vom 16.02.2021 zu Drs. 18/2885 berichtet, konnte aufgrund pandemiebedingter Prioritätenverschiebungen die Beschlussfassung im Jahr 2020 nicht erfolgen. Durch den Zeitablauf ist erneut Aktualisierungsbedarf entstanden.

Die Veröffentlichung eines nicht den aktuellen Zielen der Staatsregierung entsprechenden Plans erscheint nicht sinnvoll.

Künftig wird der Schienennahverkehrsplan im zweijährigen Rhythmus fortgeschrieben werden.

14. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD)
- Nachdem offenbar mit der Novelle des Wohngeldrechts zum 01.01.2020 eine deutliche Steigerung der Antragszahlen beim Wohngeld in Bayern eingetreten ist und es Rückmeldungen von langen Bearbeitungsfristen gibt, die sich aufgrund der Coronapandemie und der Frage der Anrechnung von Corona-Hilfen noch einmal deutlich erhöht haben, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Antragszahlen für Wohngeld in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte Angabe jeweils für die einzelnen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte) entwickelt haben, wie sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer je Wohngeldantrag in den Jahren 2018, 2019 und 2020 entwickelt hat (bitte Darstellung für die einzelnen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte) und welche konkreten Möglichkeiten die Staatsregierung sieht, die Wohngeldstellen durch Maßnahmen des Freistaates Bayern zu unterstützen, um die aktuelle Bearbeitungsdauer zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Wohngeldstatistik übermitteln die Wohngeldbehörden (= Landkreise und kreisfreie Städte) quartalsweise verschiedene Daten wie z. B. die Art des Wohngeldantrags an das Landesamt für Statistik. Ebenfalls gemeldet werden die Zahlen der Bearbeitungsfälle (= erfasste Anträge), die jedoch in der Jahresstatistik für Wohngeld des Landesamtes für Statistik nicht abgebildet werden. Auswertungen der vorhandenen Daten für das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zu den Bearbeitungsfällen der Jahre 2019 und 2020 können anliegender Tabelle*) entnommen werden. Eine Auswertung für das Jahr 2018 liegt nicht vor und konnte in der Kürze der Zeit nicht erstellt werden.

Zahlen zur Bearbeitungsdauer werden von den Wohngeldbehörden weder dem Landesamt für Statistik noch der Staatsregierung gemeldet und liegen daher nicht vor.

Die Länder sind an die bundesrechtlichen Vorgaben des Wohngeldrechts gebunden und können hiervon nicht eigenständig abweichen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat zusammen mit den Ländern Hinweise zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs aufgrund der COVID-19-Pandemie im Wohngeld erarbeitet und am 06.04.2020 erlassen. Das StMB hat diese Hinweise den bayerischen Wohngeldbehörden mit Schreiben vom gleichen Tag weitergeleitet. Die Wohngeldbehörden können weiterhin davon Gebrauch machen, wenn ein geregeltes Bearbeiten der Wohngeldanträge sehr eingeschränkt bzw. zeitweilig nicht mehr möglich ist.

Zu einzelnen finanziellen Hilfen und steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise hat die Staatsregierung den Wohngeldbehörden entsprechende Hinweise zur wohngeldrechtlichen Bewertung gegeben.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

15. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Aufgrund der nach Veröffentlichung der sog. Potenzialanalyse der Bayerischen Eisenbahngesellschaft zur Steigerwaldbahn geäußerten Kritik und neu eingetretener Entwicklungen, frage ich die Staatsregierung, ob sie der geforderten Veröffentlichung aller Grundlagendaten sowie aller Analyse- und Rechenschritte bei der Erstellung der Potenzialanalyse zustimmt (bitte mit Angabe zum genauen Umfang), ob bzw. inwieweit sie es unterstützt, substantielle Einwände gegen die Analyse (u. a. z. B. durch Dr. Konrad Schliephake) zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur der Potenzialanalyse vorzunehmen und ob bzw. inwieweit durch die Ankündigung der Thüringer Eisenbahn (ThE) vom 10.04.2021, einen Antrag auf Betriebsgenehmigung nach § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Strecke zu stellen, das Verfahren für Entwidmung der Trasse eine grundsätzliche rechtliche und tatsächliche Wendung nimmt und die Entwidmungsanträge abgelehnt werden bzw. eine Unternehmensgenehmigung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erteilt werden müsste?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat bereits der geforderten Veröffentlichung aller Grundlagendaten sowie der Methodik zur Erstellung der Potenzialanalyse für die Untere Steigerwaldbahn durch die Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) zugestimmt.

Die BEG hat am 05.03.2021 die Ergebnisse der Fahrgast-Potenzialanalyse veröffentlicht und auch das Zustandekommen der Ergebnisse in einem ausführlichen Untersuchungsbericht dargelegt, der auf der Internetseite der BEG veröffentlicht ist (<https://beg.bahnland-bayern.de/pressemitteilungen/beg-legt-gutachten-zum-fahrgastpotenzial-fuer-die-untere-steigerwaldbahn-vor>). Im Untersuchungsbericht wird dargelegt, welche Daten als Grundlage der Berechnung herangezogen werden, welche Infrastruktur einschließlich der Stationen und welche Eingangsdaten der Einwohner, Arbeitsplätze, Schüler- und touristischen Verkehre in die Berechnung einfließen. Darüber hinaus hat die BEG am 19.04.2021 weitergehende Fragen der Landkreise Kitzingen und Schweinfurt sowie der Stadt Schweinfurt beantwortet und die Berechnungen ausführlich erläutert. Aufgrund der komplexen Thematik ist vereinbart worden, die Erläuterungen in einem Folgetermin fortzusetzen.

Der Freistaat agiert mit maximaler Transparenz, um deutlich zu machen, dass das Untersuchungsergebnis auf nachvollziehbaren Fakten und einer wissenschaftlich anerkannten Methode beruht. Die Berechnungen von Herrn Dr. Konrad Schliephake und weiterer Personen unterscheiden sich von denen der BEG durch divergierende Annahmen und eine andere Methodik, die im Ergebnis zu höheren Potenzialabschätzungen führen.

Die Potenzialuntersuchungen der BEG basieren auf einer wissenschaftlich fundierten Methodik und führen im Ergebnis zu Prognosewerten, die durch die tatsächliche Nachfrage bestätigt werden. Die Staatsregierung sieht daher keine Veranlassung, die Potenzialanalyse der BEG zu korrigieren.

Wegen des Antrags der Thüringer Eisenbahn GmbH auf Erteilen einer Unternehmensgenehmigung für das Betreiben der Unteren Steigerwaldbahn können die beantragten Freistellungen von Bahnbetriebszwecken bis auf Weiteres nicht ausgesprochen werden. Die Unternehmensgenehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllt.

16. Abgeordnete
**Alexandra
Hirseemann**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung im Hinblick auf den Ankauf der für die Technische Fakultät seitens der Universität dringend benötigten Siemens-Fläche (auf dem Siemens-Campus Erlangen) schon 2017, nach Ministerratsbeschluss vom 02.05.2017, angekündigt hatte, dass diesbezügliche Verkaufsverhandlungen bis Ende 2020, spätestens Ende März 2021 abgeschlossen sein würden, was vom Präsidenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) Prof. Dr. Joachim Hornegger im Vertrauen darauf im Stadtrat der Stadt Erlangen am 26.11.2020 öffentlich mitgeteilt wurde, frage ich die Staatsregierung, was die Gründe der Verzögerung sind und wann mit dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen sowie dem abschließenden Ankauf durch den Freistaat Bayern zu rechnen ist, um die massiv angespannte bauliche und planungsmäßige Situation der FAU zumindest teilweise zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit befindet sich die Immobilien Freistaat Bayern in Vertragsverhandlungen mit der Siemens AG über das sogenannte Modul 7 des Siemens Campus in Erlangen, das für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bebaut werden soll. Als Gründe für die Verzögerungen sind beispielsweise coronabedingte Einschränkungen bei der Zulieferung von Unterlagen sowie die Klärung komplexer Detailabsprachen bezüglich vertraglich zu fixierender Übergabezustände zu nennen. Die Kaufverhandlungen sind zwischenzeitlich weit vorgeschritten, allerdings gibt es noch offene Punkte bezüglich des Erwerbs. Aufgrund der noch offenen Fragestellungen kann die Staatsregierung derzeit keine finalen Aussagen über den Abschluss der Verhandlungen treffen.

17. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Da die Bezuschussung eines 365-Euro-Jahrestickets für Schülerinnen und Schüler derzeit an die Mitgliedschaft der Gebietskörperschaft zu einem Verkehrsverbund geknüpft ist, frage ich die Staatsregierung, wie die Ausweitung der Verkehrsverbände in Bayern so vorangebracht werden soll, dass alle Gebietskörperschaften zu einem Verkehrsverbund gehören und welche alternative Lösung für die Umsetzung eines solchen 365-Euro-Tickets bestehen, falls die Zugehörigkeit einer Gebietskörperschaft in einem Verkehrsverbund nicht innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre umsetzbar ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung fördert die Einführung eines 365-Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler auf dem Gebiet von leistungsfähigen Verkehrsverbänden. Die Einführung selbst muss von den Kommunen vor Ort beschlossen und umgesetzt werden. Das 365-Euro-Ticket soll im jeweiligen regionalen Verkehrsraum in möglichst allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), das heißt im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) gelten. Da der regionale Verkehrsraum regelmäßig über die Grenzen eines Landkreises hinausgeht, ist hierzu ein Zusammenschluss mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte erforderlich. Zudem müssen die entsprechenden Voraussetzungen zur Einführung eines verkehrsträgerübergreifenden Tarifangebots erfüllt sein. Hierzu bedarf es insbesondere eines gemeinsamen Tarifs für den gesamten ÖPNV und einer gemeinsamen Einnahmeaufteilung. Dies ist aktuell noch nicht in allen Regionen des Freistaates gegeben. Es liegt an den Kommunen vor Ort, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Die Staatsregierung verfolgt das Ziel der Flächendeckung Bayerns mit leistungsfähigen Verkehrs- und Tarifverbänden aus Bus und Bahn. Im November 2019 wurden Eckpunkte zur Förderung von Verbundintegrationen in Bayern eingeführt, um Landkreise und kreisfreie Städte auf dem Weg in Verbände zu unterstützen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr fördert und betreut zwischenzeitlich neun Verbundintegrationsvorhaben. 45 von 47 verbundfreie Landkreise und kreisfreie Städte haben sich einem Verbundintegrationsprojekt angeschlossen. Mit den zwei derzeit noch nicht entschiedenen Landkreisen steht das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in engem Austausch.

Die Einführung des 365-Euro-Tickets wird begleitend beobachtet und ab dem Winter 2023/2024 evaluiert. Dabei wird auch ein möglicher Anpassungsbedarf zur Umsetzung und Ausweitung geprüft. Die weiteren Schritte zur Ausweitung des 365-Euro-Tickets sind abhängig von den Erkenntnissen dieser Evaluierung.

18. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele staatliche Objekte sind an gewerbliche Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer vermietet, wie viele davon sind Einzelhandelsobjekte und für wie viele Einzelhandelsobjekte haben staatliche Stellen bisher pandemiebedingt Mietminderungen gewährt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Claudia Köhler liegen der Staatsregierung keine statistischen Daten vor und eine Erhebung wäre in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Mietminderung) für Mieter, Pächter und Erbbaurechtsnehmer von staatlichen Objekten in von der Coronakrise betroffenen Branchen richtet sich nach den Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den zivilrechtlichen Regelungen. Demnach hat jedes Staatsministerium eigenverantwortlich für jeden Einzelfall über die Gewährung von Zahlungserleichterungen für die im jeweiligen Ressortbereich bewirtschafteten Gebäude zu entscheiden. Aufgrund einer anderen parlamentarischen Anfrage wurde eine Erhebung bei den Ressorts durchgeführt. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Zur Aufgliederung nach Einzelhandelsobjekten konnten in der Kürze der Zeit keine Informationen eingeholt werden.

19. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil war, den die BayernHeim GmbH für Projekte aus den Mitteln der gesamten Wohnraumförderung in den Jahren 2019 (rund 703 Mio. Euro) und 2020 (rund 660 Mio. Euro) bekommen hat (bitte um Angabe je Jahr insgesamt und prozentual), wie hoch der durchschnittliche Mietpreis pro Quadratmeter im neu fertiggestellten Objekt in der Donaustraße in Nürnberg ist und wie viele Wohneinheiten in den bereits fertiggestellten Objekten (München und Nürnberg) geförderte Wohnungen sind (bitte um Angabe pro Objekt insgesamt und prozentual gemäß der Wohnraumförderungsbestimmung bspw. Stufe I, II, III)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der BayernHeim GmbH wurden aus den im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Bewilligungsmitteln der Wohnraumförderung insgesamt 54.196.200 Euro (entspricht 7,7 Prozent von 703 Mio. Euro) in Form von Darlehen und Zuschüssen bewilligt. Aus dem Mittelkontingent der Wohnraumförderung 2020 hat die BayernHeim GmbH keine Fördermittel erhalten.

Die Erstvermietungsmiete der Wohnanlage in Nürnberg, Donaustraße, beträgt 9,40 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Durch die einkommensorientierte Förderung kann die Mietbelastung für Haushalte der Einkommensstufe I auf bis zu 5,50 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche verringert werden.

In dem fertiggestellten Objekt München, Hansastraße, sind 64 von 71 Wohnungen gefördert. Davon sind 43 Wohnungen (60 Prozent) der Einkommensstufe I und 21 Wohnungen der Einkommensstufe II (30 Prozent) gemäß den aktuell geltenden Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zugeordnet.

In dem fertiggestellten Objekt Nürnberg, Donaustraße, sind alle 97 Wohnungen gefördert. Davon sind 85 Wohnungen der Einkommensstufe I (88 Prozent) und 12 Wohnungen (12 Prozent) der Einkommensstufe II der aktuell geltenden Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zugeordnet.

20. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnungen im Besitz des Freistaates in Bayern im Moment nicht genutzt werden bzw. leer stehen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen/kreisfreien Städten angeben), wie hoch die durchschnittliche Leerstandszeit dieser Wohnungen ist und wie sich die Leerstandsquote staatlicher Wohnimmobilien im Verlauf der vergangenen 20 Jahre entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zum Leerstand in dem staatseigenen Wohnungsbestand in Bewirtschaftung der Staatsministerien und deren nachgeordneter Behörden liegen der Staatsregierung keine statistischen Daten vor und eine Erhebung war in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Beantwortung beschränkt sich daher auf den Wohnungsbestand der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften.

Zum Wohnungsbestand der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften ist auszuführen, dass die Siedlungswerk Nürnberg GmbH zum 31. Dezember 2020 einen Wohnungsbestand von 8 169 Wohnungen hatte. Im Moment sind davon 73 Wohnungen nicht genutzt bzw. stehen leer.

Aufschlüsselung der Wohnungen nach Landkreisen/kreisfreien Städten:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Wohnungen
Erlangen	2
Fürth	9
Nürnberg	56
Bayreuth	3
Würzburg	2
Lohr am Main	1

Die Stadibau GmbH hatte zum 31. Dezember 2020 einen Wohnungsbestand von 7 882 Wohnungen. Im Moment sind davon 98 Wohnungen nicht genutzt bzw. stehen leer.

Aufschlüsselung der Wohnungen nach Landkreisen/kreisfreien Städten:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Wohnungen
Augsburg (LK)	4
Augsburg (Stadt)	1
Berchtesgadener Land	8
Dachau	1
Dillingen an der Donau	1
Erding	3
Fürstenfeldbruck	2
Garmisch-Partenkirchen	7
Landsberg am Lech	2
Miesbach	1
München (Landkreis)	16
München (Stadt)	36
Neumarkt in der Oberpfalz	1
Neustadt an der Waldnaab	2
Oberallgäu	1
Passau (Stadt)	3
Regensburg	4
Rosenheim	1
Straubing (Stadt)	3
Weilheim-Schongau	1

Die durchschnittliche Leerstandszeit bei Objekten der Siedlungswerk Nürnberg GmbH liegt bei ca. ein bis zwei Monaten und begründet sich hauptsächlich durch Mieterwechsel und notwendige Instandsetzungen.

Bei der Stadibau GmbH liegt die durchschnittliche Leerstandszeit bei den Objekten, bei denen Mieterwechsel und notwendige Instandsetzungen stattfinden, bei ca. vier

Monaten. Bei Objekten, die für eine weitere Verwertung bzw. einen Abriss vorgesehen sind und bei Objekten, die in Gegenden mit geringer Nachfrage liegen, ist die Dauer des Leerstands in Einzelfällen höher.

Die Leerstandsquote bei Objekten der Siedlungswerk Nürnberg GmbH lag in den letzten 20 Jahren durchschnittlich bei ca. 1,2 Prozent.
Bei der Stadibau GmbH lag diese durchschnittlich bei ca. 1,3 Prozent.

Die Wohnungen der BayernHeim GmbH sind vermietet bzw. befinden sich in der Erstvermietung.

21. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, entspricht es der Wahrheit, dass der Freistaat bzw. das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit dem Investor CV Real Estate Mietverträge für Büroeinheiten direkt am Gleis 1 des Augsburger Hauptbahnhofs (ehemalige innere Ladehöfe) für die Anschlussunterbringung der Außenstelle des StMB (bisher Langenmantelstraße 1) verhandelt oder schon abgeschlossen hat, zu welchen Konditionen mietet der Freistaat dort (bitte aufschlüsseln nach Beginn des Mietverhältnisses, Mietdauer, qm, Preis im Monat und Preis pro qm) und für welches Honorar hat Rechtsanwalt Alfred Sauter diese Mietverträge im Auftrag des Freistaates verhandelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Immobilien Freistaat Bayern führt im Auftrag des StMB ein Flächenmanagementverfahren für eine dauerhafte Unterbringung am Dienstsitz Augsburg durch. Im Rahmen dieses Verfahrens fanden auch Verhandlungen mit CV Real Estate statt. Ein Mietvertrag wurde nicht abgeschlossen. Herr Rechtsanwalt Alfred Sauter hat nicht im Auftrag des Freistaates Bayern an Verhandlungen teilgenommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wird von ihr eine Erweiterung bzw. Weiterentwicklung des Justizstandortes Bamberg geplant (Anzahl der benötigten Gebäude, Parkplätze, Anzahl der Mitarbeiter), welche Gebäude auf dem Lagarde-Gelände sind aus Sicht der Staatsregierung besonders geeignete Objekte und gibt es konkrete Nutzungspläne für die „Reithalle“ auf dem Lagarde-Gelände?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorbemerkung:

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bamberg sind auf mehrere Standorte verteilt und beengt untergebracht. Daher bestehen Überlegungen, für die Bamberger Gerichte und Staatsanwaltschaften weitere Räumlichkeiten zu gewinnen. Insofern wurden bezogen auf das Lagarde-Gelände Gespräche mit Vertretern der Stadt Bamberg geführt. Die Überlegungen befinden sich in einem frühen Stadium.

Im Zusammenhang mit der laufenden Suche nach einem geeigneten Baugrundstück für den beabsichtigten Ersatzneubau der Justizvollzugsanstalt Bamberg (im Haushaltsplan 2021 veranschlagt als Planungstitel bei Kap. 04 05 Tit. 737 55) spielte das Lagarde-Gelände bislang keine Rolle. Die nachfolgenden Antworten beschränken sich daher auf den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Dies vorangestellt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Der Umfang steht bislang nicht fest.

Die Eignung einer Liegenschaft zur Unterbringung staatlicher Behörden wird durch die Immobilien Freistaat Bayern im Rahmen einer Flächennutzungsempfehlung beurteilt. Zum jetzigen Verfahrensstand kann über die mögliche Eignung von Gebäuden auf dem Lagarde-Gelände daher keine abschließende Aussage getroffen werden.

Konkrete Nutzungspläne für die „Reithalle“ gibt es derzeit nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele geförderte Luftfilteranlagen wurden bisher angeschafft (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken und falls möglich auch Landkreise und kreisfreie Städte angeben), wie viele geförderte CO₂-Sensoren wurden bisher angeschafft (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken und falls möglich auch Landkreise und kreisfreie Städte angeben) und stehen noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die mobilen Luftreinigungsgeräte beläuft sich die Summe der förderfähigen Geräte/Räume aus der ersten und der noch laufenden zweiten Antragsrunde auf rund 12 500 Stück. Gegliedert nach Regierungsbezirken ergeben sich folgende Werte (Stand 16.04.2021):

Regierung von/der	Zahl der (förderfähigen) Geräte/Räume
Oberbayern	4 954
Niederbayern	1 003
Oberpfalz	1 191
Oberfranken	1 081
Mittelfranken	1 667
Unterfranken	1 059
Schwaben	1 602
Gesamt:	12 557

Die Beschaffung von CO₂-Sensoren wurde (nur) in der ersten Antragsrunde gefördert. Rund 1 600 kommunale und private Schulaufwandsträger haben davon Gebrauch gemacht. Da die Förderung der CO₂-Sensoren als schülerzahlbasierter Pauschalbetrag abgerufen wurde, lässt sich die Zahl der beschafften CO₂-Sensoren nicht angeben. Insoweit und hinsichtlich weiterer Details wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt vom 15.02.2021 „Förderung von CO₂-Sensoren und Luftfilteranlagen an Schulen“ verwiesen (Drs. 18/14506).

Im Bereich der kommunalen Schulaufwandsträger stehen weiterhin Fördermittel zur Verfügung. Im Bereich der staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Schulen existiert aktuell eine Warteliste; über weitere Mittelzuweisungen wird nach Ablauf der Antragsfrist entschieden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Datenkorrekturen, partielle Antragsrücknahmen sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise bzw. der Verwendungsbestätigungen Änderungen der Angaben bedingen.

24. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP) Ich frage die Staatsregierung anlässlich der angekündigten Einführung des Videokonferenztools „Visavid“, wie der konkrete Projektplan hierfür aussieht, welche Funktionalitäten das neue Angebot im Vergleich zum bisherigen zentralen Angebot von „Microsoft Teams“ hat und inwiefern Schulaufwandsträger, die über das Schuljahr hinaus eigene Verträge zum Einsatz von „Microsoft Teams“ oder „Microsoft 365“ unabhängig der zentralen Lizenz geschlossen haben, diese auch im kommenden Schuljahr an ihren Schulen einsetzen können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Visavid wird ab Ende April allen bayerischen Schulen und Behörden des Ressortbereichs des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Nutzung angeboten. Die Nutzung von Visavid durch die Schulen ist freiwillig. Die Schulen entscheiden auch, ab wann sie Visavid nutzen. Der Projektplan gestaltet sich folgendermaßen:

ab 21.04.2021	Möglichkeit der Bedarfsanmeldung im Schulportal durch die Schulleitungen für die dauerhafte Nutzung von Visavid; Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Unterzeichnung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
ab 28.04.2021	Möglichkeit der vollumfänglichen Nutzung von Visavid durch Lehrkräfte, Verwaltungskräfte sowie Schülerinnen und Schüler an den angemeldeten Schulen bzw. Dienststellen im Ressortbereich des StMUK
ab 28.04.2021	Verfügbarkeit von Unterstützungsmaterialien der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, der Auctores GmbH sowie weiterer Materialien zur Nutzung von Visavid im mebis Infoportal
29.04.2021	Auftaktveranstaltung Videokonferenzsystem Visavid für Behörden-/Schulleiterinnen und Behörden-/Schulleiter

Visavid stellt wie Microsoft Teams (MS Teams) eine Videokonferenzlösung mit umfangreichen, für den Online-Unterricht wichtigen Funktionen dar, z. B. Bildschirmfreigabe, Schnellumfragen und Handheben, umfangreiche Whiteboard- und Präsentationsfunktionen, telefonische Einwahlmöglichkeit, Bereitstellung digitaler Materialien, Chat-Funktionen sowie weitere Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit.

Darüber hinaus verfügt Visavid über Funktionen, die Teams nicht bietet, z. B. die Verwendbarkeit einer zweiten Kamera oder eine Untertitelfunktion in deutscher Sprache. Die Datenverarbeitung in Visavid erfolgt ausschließlich in Rechenzentren im EWR.

Dagegen verfügt MS Teams im Gegensatz zu Visavid beispielsweise über eine App für Smartphones und Tablets sowie die Möglichkeit, Unterräume von Videokonferenzen zu erstellen (die Nachrüstung dieser Funktion in Visavid ist geplant).

Über den Schulaufwandsträger bezogene MS Teams-Lizenzen können weiterhin genutzt werden. Die Nutzung von Visavid ist freiwillig. Das StMUK schreibt den Schulen und Sachaufwandsträgern nicht vor, welche digitalen Werkzeuge sie zu nutzen haben.

Durch die Verlängerung des staatlichen Angebots von MS Teams for Education bis zum Schuljahresende steht den betroffenen Schulen eine mehrmonatige Übergangszeit zur Verfügung, in der sie sich auf ihre künftige Videokonferenzlösung einstellen und gegebenenfalls umsteigen können.

Gemäß Art. 3 Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und dort insbesondere Abs. 2. Nr. 1 liegt die Zuständigkeit für die IT-Infrastruktur an bayerischen Schulen (Hard- und Software) bei den Schulaufwandsträgern. Die Entscheidung über den unterrichtlichen Einsatz von Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen im Rahmen der Regelungen in Art. 19 Abs. 4 Schulordnung (BaySchO) sowie Abschnitt 7 Anlage 2 BaySchO trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger und unter Einbeziehung des örtlichen Datenschutzbeauftragten.

25. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten zur Teilnahme an Abschlussprüfungen sind vorgesehen für den Fall, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler coronabedingt am Prüfungstag nicht teilnehmen kann (z. B. wegen Quarantäne oder weil sie bzw. er am Prüfungstag positiv getestet wird), welche Folgen hat es, wenn am Prüfungstag der vorgeschriebene Corona-Test von einer Schülerin bzw. einem Schüler verweigert wird und wann werden, für den Fall, dass Ausweichterminne vorgesehen sind, diese in Abhängigkeit von Quarantänezeitraum und Schulart zeitlich anberaumt (bitte alle Antworten aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Schularten und Prüfungsterminen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Allgemein gilt, dass Schülerinnen und Schüler, denen eine Teilnahme an der Abschlussprüfung coronabedingt (z. B. aufgrund eines positiven Testergebnisses und einer damit verbundenen Erkrankung) nicht möglich ist, als für die Prüfung entschuldigt gelten. Die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Schulordnungen sowie sonstigen einschlägigen Vorgaben des Staatsministeriums kommen jeweils zur Anwendung. Eine vollumfängliche Auflistung konkreter und nach Schularten aufgeschlüsselter Zeiträume für Nachholtermine an allen Schulen aller Schularten in Bayern kann derzeit noch nicht gegeben werden. Soweit zentrale Nachholtermine gegeben sind, werden die Schulen entsprechend informiert und diese wiederum unterrichten die Betroffenen. Die Termine sind anhand der konkreten Umstände der jeweiligen Einzelfälle anzuberaumen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass in Quarantäne befindliche Kontaktpersonen die Quarantäne bislang für die Teilnahme an Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen können (vgl. Ziffer III Nr. 14.2.2 des Rahmenhygieneplans Schulen).

Des Weiteren ist festzustellen, dass nach derzeitiger Rechtslage die in § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vorgesehene Testobliegenheit bei Abschlussprüfungen keine Anwendung findet. Abschlussprüfungen inklusive dazu vorgelagerter Prüfungsteile sind in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) regelmäßig sogenannte organisatorisch verselbstständigte Prüfungen gemäß § 17 der 12. BayIfSMV, für welche die Vorlage eines negativen Testnachweises nicht vorgeschrieben ist. Im Rahmen der unter § 17 der 12. BayIfSMV fallenden schulischen Abschlussprüfungen ist – neben dem Rahmenhygieneplan Schulen – auf erhöhte Schutzmaßnahmen zu achten.

Inwiefern die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens Änderungen erforderlich macht, wird in enger Zusammenarbeit zwischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und StMGP abgestimmt und gegenüber der Schulfamilie kommuniziert.

26. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bedeutung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) den gemeinsamen Berufsschulbeiräten zumisst, inwiefern das StMUK die Rechtsumsetzung im Bereich der gemeinsamen Berufsschulbeiräte gemäß Art. 70 Abs.2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) durch seine entsprechenden Organe kontrolliert (bitte auch hierzu ergriffene Maßnahmen und Folgen benennen) und welche konkreten Fälle von Nichtbestehen eines gemeinsamen Berufsschulbeirats gemäß Art. 70 Abs.2 BayEUG dem StMUK bekannt geworden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Unterhält ein kommunaler Schulträger mehrere Berufsschulen, ist ein gemeinsamer Berufsschulbeirat für alle Berufsschulen zu bilden, der mitwirkt, also beteiligt und gehört wird, soweit Angelegenheiten alle oder mehrere Berufsschulen des Schulträgers betreffen (Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 BayEUG). Es handelt sich im Kern um ein Beratungsgremium für den kommunalen Schulträger.

Das Staatsministerium geht davon aus, dass in den Kommunen, die mehrere kommunale Berufsschulen unterhalten, gemeinsame Berufsschulbeiräte gebildet sind. Die Regierungen üben insoweit beratende Schulaufsicht aus. Deren Arbeit oder Arbeitsweise darüber hinaus zu kontrollieren, liegt nicht im staatlichen Interesse, da staatliche Berufsschulen nicht betroffen sind.

27. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die sog. Brückenangebote ins Leben gerufen wurden, um die Lernrückstände der Schülerinnen und Schüler aufzuholen und weitere Angebote nun ergänzt werden sollten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellen sollen bayernweit geschaffen werden, um die Brückenangebote handlungsfähig zu machen, wie kann die Problematik gelöst werden, dass Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, keinen Arbeitsvertrag mit den Regierungen schließen können und sollen Lehrkräfte auf freiwilliger Basis gegen Mehrarbeitsentlohnung oder einer Sonderzahlung Lernangebote in den Ferien betreuen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Unterstützung der bayerischen Schülerinnen und Schüler bei pandemiebedingten Lernrückständen werden nach Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen über den Sonderfonds Coronapandemie für befristete Beschäftigungen und ein Tutorenprogramm 15 Mio. Euro sowie für ein Ferienprogramm durch den Bayerischen Jugendring 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Gewinnung von fachlich geeignetem Personal wird vor Ort über die Schulen erfolgen. Wegen der Vielfältigkeit der Unterstützungsmöglichkeiten, über die Beschäftigung von externem Personal, aber auch über die Unterstützung durch ehrenamtliche Kräfte, kann keine Aussage über den Umfang der zu gewinnenden Kräfte getroffen werden.

Die mitwirkenden Lehrkräfte werden über eine Abrechnung der Mehrarbeit bzw. in Form einer Nebentätigkeit vergütet.

Aktuell sind im Rahmen des Unterstützungskonzepts mehrere Maßnahmen geplant. Hierbei ist auch die Einbeziehung von Studierenden vorgesehen. Hinsichtlich der unterstützenden Studierenden, die Leistungen nach dem BAföG erhalten, ist festzuhalten, dass dem Abschluss eines Arbeitsvertrags rechtlich nichts entgegensteht. Ob und inwieweit Einkünfte angerechnet werden müssen, bestimmt sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben des BAföG.

Letztes Jahr wurde § 21 Abs. 4 BAföG („Nicht als Einkommen gelten...“) um die Nr. 5 ergänzt: „...zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung.“

Die Auslegung der Norm wurde bisher sehr großzügig gehandhabt, sodass auch das Einkommen von BAföG-beziehenden Studierenden, die als Ersatz für Lehrkräfte pandemiebedingt eingesetzt wurden, nicht angerechnet wurde. Dies wird noch abschließend geprüft.

28. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schüler machten in Bayern vom 12. bis 16.04.2021 einen Corona-Selbsttest in der Schule (bitte nach Alter der Schüler sowie Anzahl und Art der Tests täglich auflisten), wie viele Eltern minderjähriger Schüler in Bayern erteilten vor den Osterferien keine Einwilligung zur freiwilligen Corona-Selbsttestung ihrer Kinder (bitte Anzahl nach Alter der Schüler auflisten) und wie viele Schüler in Bayern nahmen aufgrund der seit 12.04.2021 geltenden Corona-Testpflicht als Voraussetzung für den Präsenzunterricht vorzugsweise am Distanzunterricht teil (bitte Anzahl nach Alter der Schüler auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für den Zeitraum vom 12. bis 16. April 2021 wurden weder Daten zur Anzahl bzw. zur Art der an Schulen durchgeführten Selbsttests noch zur Anzahl der nicht erteilten Einwilligungen der Eltern hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme ihrer Kinder an Corona-Selbsttests noch zur Anzahl der aufgrund der Testobliegenheit nicht am Präsenzunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhoben. Entsprechende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung somit nicht vor.

29. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Nachdem es in Bayern nach dem Erlanger Modell seit zwölf Jahren den Islamunterricht an Schulen als Modellversuch gibt, an dem laut eines Artikels des Münchner Merkurs vom 25.02.2021 zurzeit insgesamt 364 Schulen und ca. 16 000 Schülerinnen und Schüler teilnehmen, vor dem Hintergrund, dass der bayerische Ministerrat in seinem Beschluss vom 23.02.2021 den Islamunterricht dauerhaft als Wahlpflichtfach zulassen möchte und da die Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23.03.2021 auf die Anfrage zum Plenum zum Islamunterricht in Bayern mit lediglich zwei wenig aussagekräftigen Sätzen beantwortet wurde (Frage Nr. 18 der Drs. 18/14909), frage ich die Staatsregierung, bis wann wird die Bedarfsabfrage für Islamischen Unterricht im kommenden Schuljahr 2021/2022 von der Schulaufsicht durchgeführt worden sein (bitte mit Angabe eines konkreten Zeitpunktes), bis wann können nach der Bedarfsabfrage Aussagen über die Zahl der beteiligten Schulen, die konkreten Standorte bzw. die Zahl der benötigten Lehrkräfte getroffen werden (bitte mit Angabe eines konkreten Zeitpunktes) und, falls mittlerweile Aussagen getroffen werden können (insbesondere auch unabhängig von der Bedarfsabfrage), welchen Umfang strebt die Staatsregierung durch eine Überführung des Modellversuchs in ein Wahlpflichtfach an (bitte mit Anzahl der vorhandenen sowie zusätzlich benötigten Lehrkräfte, Anzahl der Schülerinnen und Schüler, absolut und im Verhältnis zur Gesamtzahl der muslimischen Schülerinnen und Schüler, Zahl der beteiligten Schulen, absolut und aufgeschlüsselt nach Schularten, falls keine Aussagen getroffen werden können, bitte den Planungshorizont begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Frage zum Zeitpunkt der Bedarfsabfrage und zum Zeitpunkt, wann Aussagen über die im kommenden Schuljahr beteiligten Schulen, Standorte und Lehrkräfte getroffen werden können:

Der Phase der bayernweiten vorläufigen Unterrichtsplanung liegt das entsprechende Kultusministerielle Schreiben zugrunde, das jährlich im April den Rahmen für die Klassenbildung, Gruppenbildung sowie den Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen darstellt. Dieses Schreiben wurde am 16.04.2021 an die Regierungen versandt. Die Klassen- und Gruppenbildung basiert wesentlich auf validen Schülerzahlmeldungen sowie Personalstandsmeldungen. Hier sind die Termine für die anstehenden Schullaufbahnentscheidungen genauso abzuwarten wie die Fristen für Versetzungsanträge, Beurlaubungsanträge, Ruhestandsversetzungen, etc.

Zum Ende des laufenden Schuljahres liegen dem Staatsministerium die Daten für die abschließende Unterrichtsversorgung der Grund- und Mittelschulen aus den Regierungsbezirken vor.

Die Meldungen zu Gruppenbildungen für den Islamischen Unterricht werden im Kontext dieser Planungsarbeiten von den Regierungen erhoben. Dabei setzt jede Regierung ihren Meldetermin selbst fest und ist auch für die entsprechende Personalausweisung zuständig.

Zur Frage zum künftigen Umfang des Angebots „Islamischer Unterricht“:
Die Einrichtung des Islamischen Unterrichts als Regelangebot geht vom Bedarf, aber auch von den aktuell vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen aus. Es wird zunächst abzuwarten sein, wie das neue Regelangebot von den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern nachgefragt wird. Die Bereitstellung weiterer Personalressourcen für eine maßvolle, bedarfsgerechte Ausweitung der Standorte bleibt künftigen Haushalten vorbehalten. Die genannten Ausbauaspekte werden vom Staatsministerium in den nächsten Jahren perspektivisch in den Blick genommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

30. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, kann die Staatliche Naturschutzbehörde bestätigen, dass das Isartal Naturschutzgebiet bis zu Teilen des Biergartens Menterschwaige in München reicht und die dortigen Bäume entsprechend schützt, befürwortet die Oberste Denkmalschutzbehörde den Erhalt des historischen Gasthauses Menterschwaige und den dazugehörigen Biergarten und würde die Staatsregierung für den Erhalt des historischen Gasthauses und Biergartens einen staatlichen Ankauf in Erwägung ziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

Der Baumbestand des Gasthauses „Gutshof Menterschwaige“ grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Isarauen und das FFH-Gebiet Oberes Isartal (8034-371) an, ist aber selbst nicht Bestandteil dieser Schutzgebiete.

Im Bereich des Gasthofs Menterschwaige sind folgende Objekte als Denkmäler in die Denkmalliste eingetragen:

Baudenkmal (D-1-62-000-4506): Gasthof, Gutshof Menterschwaige, ein- und zweigeschossiger Gruppenbau auf dreiflügeligem Grundriss mit Sattel-, Mansard-, Mansardwalm- und Schopfwalmdächern, Nordflügel im Kern frühes 19. Jahrhundert, Umbau 1899, Wirtsgarten, mit Bäumen dicht bestandener Garten, um 1900 angelegt, Schweizerhaus, sog. Lola Montez-Haus, zweigeschossiger Satteldachbau mit holzverschaltem Obergeschoss, nach 1850. Bodendenkmal (D-1-7935-0310): Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehem. Schwaige Harthausen („Menterschwaige“) und der abgegangenen Kirche St. Margaretha mit zugehörigem Friedhof.

Neben den baulichen Anlagen der Gaststätte ist somit auch der Wirtsgarten als Baudenkmal erkannt. Zudem befindet sich in einem größeren Bereich die ehemalige mittelalterliche und frühneuzeitliche Vorgängerbebauung im Boden.

Die Gebäude des Gasthofs und sein Wirtsgarten unterliegen damit der Erhaltungspflicht nach Art. 4 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG). Die für die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach dem BayDSchG zuständige Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt München befürwortet den Erhalt des historischen Gasthofs sowie des dazugehörigen Wirtsgartens und steht dem Eigentümer für eine Beratung zur Instandsetzung des vorhandenen Baubestands gerne zur Verfügung.

Hinsichtlich der Frage zum Ankauf durch die Staatsregierung ist darauf hinzuweisen, dass aus haushaltsrechtlichen Gründen kein Grundstück auf Vorrat, also ohne Staatsbedarf, erworben werden kann.

31. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Laut Aussagen einiger Politikerinnen und Politiker der Regierungsfractionen liegt diesen bereits der Gesetzentwurf des Hochschulinnovationsgesetzes vor, weshalb ich die Staatsregierung frage, inwieweit es richtig ist, dass der Gesetzentwurf bereits den Regierungsfractionen zugegangen ist, wann der Gesetzentwurf Verbänden, Experten und Oppositionsfractionen vorgelegt wird und ob der Gesetzentwurf rechtzeitig (d. h. mindestens zwei Wochen vor der Anhörung) vor der Anhörung den Expertinnen und Experten sowie den Oppositionsfractionen zugänglich sein wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es ist in allen Ländern gängige Praxis, dass die gesetzgeberischen Überlegungen mit Vertretern der Regierungsfractionen diskutiert werden. Ein offizieller Gesetzentwurf bzw. Referentenentwurf liegt allerdings erst nach dem Beschluss des Ministerrates vor, mit dem dieser die Einleitung der Verbändeanhörung billigt. Sodann wird der Referentenentwurf veröffentlicht und damit zugleich allen Fractionen des Landtags zugänglich gemacht. Das Staatsministerium wird den vom Ministerrat gebilligten Gesetzentwurf den Verbänden, den vom Landtag für die Anhörung vorgesehen Experten und dem Landtag selbst unverzüglich nach der Ministerratsbehandlung zuleiten.

32. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Corona-Arbeitsschutzregelungen für die Beschäftigten der jeweiligen staatlichen Kultureinrichtungen gelten, insbesondere der Kultureinrichtungen mit Probetrieb wie Theater, Tanzensembles und Orchester, mit jeweils welchen Maßnahmen (regelmäßige PCR- und/oder Schnelltests, Masken, Belüftungsanlagen oder CO₂-Messung in Proberäumen etc.) die Betroffenen der einzelnen Einrichtungen vor COVID-19 geschützt werden (bitte mit Angabe pro Haus) und wie sie von den Beteiligten angenommen werden (bitte mit Prozentangabe tatsächlich durchgeführter Tests pro Haus)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat Bayern ist Träger der folgenden Kultureinrichtungen, an denen derzeit trotz der Schließungen Proben unter Beteiligung von an diesen Einrichtungen beschäftigten Personen stattfinden:

- Bayerische Staatsoper
- Bayerisches Staatsschauspiel
- Staatstheater am Gärtnerplatz

Die drei staatlichen Theater haben die im Rahmen des gesetzlichen Arbeitsschutzes vorgesehenen Gefährdungsanalysen durchgeführt und Hygienekommissionen (bestehend aus Mitgliedern der Geschäftsführenden Direktionen, einzelnen Abteilungsleitern, speziellen Hygienebeauftragten, dem jeweiligen Personalrat, dem Betriebsärztlichen Dienst und dem Sicherheitsingenieur des Zentralen Dienstes der Bayerischen Staatstheater) eingesetzt, die auf den Gefährdungsanalysen basierende, nach Einsatz- und Arbeitsbereichen differenzierende Hygienekonzepte erstellt haben.

Diese Konzepte werden konsequent angewendet und fortlaufend aktualisiert. In die im Einzelnen zum Teil unterschiedlichen Konzepte sind die Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die speziellen Vorgaben des Arbeitsschutzes in Kulturbetrieben eingearbeitet.

Dabei bedingt die Unterschiedlichkeit der Arbeitsbereiche im Theater, speziell im Musiktheater, eine Reihe von Regelungen, die jeweils nur für bestimmte Tätigkeiten gelten. So sind spezielle Regelungen erforderlich für den Übungsbetrieb, für szenische Proben und Vorstellungen, für den Chor, für das Orchester, für das Ballett, für die Statisterie und für Kostüm und Maske.

Die grundlegenden Maßgaben gelten in allen Staatstheatern gleichermaßen, zum Beispiel (Aufzählung nicht abschließend):

- Homeoffice-Tätigkeit wird, soweit möglich und sinnvoll, konsequent unterstützt.
- Die Diensterteilung erfolgt unter der Maßgabe, möglichst kleine Gruppen zu bilden, die sich über längere Zeiträume aus den gleichen Personen zusammensetzen.

- Der Dienstantritt verschiedener Gruppen wird nach Möglichkeit entzerrt und die Pausen zwischen verschiedenen Schichten (auch für erhöhte Lüftungsintervalle) verlängert, um Begegnungen zu minimieren.
- Der Zutritt für externe Dienstleister und private Personen wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt und stets bei Hauszutritt protokolliert.
- In allen Probe- und Trainingssituationen ist besonders auf einen ausreichenden Luftaustausch zu achten.
- Grundsätzlich ist überall und zu jeder Zeit ein Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen konsequent einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Lebensgemeinschaft oder in demselben Haushalt leben. Bei Blasinstrumenten und Gesang gilt ein erweiterter Mindestabstand von zwei Metern in Blas-/Singerichtung.
- Kann der Mindestabstand von 1,5 Metern aus betrieblichen oder tätigkeitsbezogenen Gründen in einzelnen Situationen nicht eingehalten werden, muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ergänzend können konstruktive Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Plexiglasscheiben, Vorhänge, Paravents, Trennwände, Tischblenden).

Zu den Testungen der Beschäftigten an den einzelnen Staatstheatern können folgende Angaben gemacht werden:

- Bayerische Staatsoper:
 - Bei Dienstantritt in der Spielzeit 2020/2021 musste von allen Beschäftigten (ca. 1 000 Personen), nach der Weihnachtspause 2020/2021 von allen Mitgliedern der künstlerischen Kollektive (Chor, Orchester, Ballett) ein negativer Testbefund (PCR-Test) vorliegen.
 - Die Teilnahme an regelmäßigen Folgetestungen ist an der Staatsoper insbesondere für das künstlerische Personal und weitere Beschäftigte im Bühnenbereich grundsätzlich verpflichtend. Die Festlegung der Personenkreise und der Testzyklen erfolgt unter medizinischer Beratung des Instituts für Virologie der Technischen Universität München und des Klinikums rechts der Isar unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - In einem rollierenden System werden vom Klinikum rechts der Isar wöchentlich ca. 250 (demnächst 350) PCR-Tests durchgeführt und ausgewertet. Alternativ können Beschäftigte selbst Testbefunde (PCR-Test) in Absprache mit der Hygiene Task Force beibringen. Der Abstrich muss in diesem Fall am selben Tag oder am Folgetag des zugeteilten Testtermins stattfinden, Abweichungen sind nach Rücksprache mit dem Testausschuss möglich.
 - Die Beschäftigten der Staatsoper haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den allgemein geltenden Möglichkeiten („Bürgertest“) einmal wöchentlich unter Gewährung von Dienstbefreiung in einer Testeinrichtung freiwillig einem Schnelltest zu unterziehen.
- Staatstheater am Gärtnerplatz:
 - Für besonders exponierte Beschäftigte (insbesondere im Darstellungsbe-
reich) werden produktionsbezogen probentägliche Schnelltestungen durch-
geführt.

- Das Gärtnerplatztheater bietet allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ca. 500 Personen) zudem zweimal pro Woche einen Schnelltest durch geschultes Personal auf freiwilliger Basis an.
- Das Angebot zur freiwilligen Testung wird von allen Beteiligten sehr gut angenommen. Da die Schnellteststelle im Theater erst seit dem 06.04.2021 in Betrieb ist, gibt es noch keine statistische Auswertung. Überschlägig wurden in zwei Wochen annähernd 1 000 Testungen vorgenommen.
- Bayerisches Staatsschauspiel:
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Proben unterziehen sich grundsätzlich einem täglichen Schnelltest.
 - Das Staatsschauspiel bietet allen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche einen Schnelltest durch geschultes Personal auf freiwilliger Basis an. Seit dem 24.03.2021 wurden 1 071 solcher Tests durchgeführt, also ca. 270 pro Woche.
 - Zusätzlich werden anhand von Gefährdungsbeurteilungen Selbsttests an die einzelnen Gewerke ausgegeben. Seit Anfang März wurden 1 500 solcher Tests ausgereicht, also ca. 250 pro Woche.
 - Pro Woche werden am Staatsschauspiel (bei ca. 450 Beschäftigten) derzeit ca. 520 Tests (Schnell- und Selbsttests) durchgeführt.

33. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für den Wissenschaftsstandort Bayern von herausragender Bedeutung ist, die Universität mit exzellenter Forschung Pionierarbeit in zahlreichen Fachbereichen leistet, der damalige Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und heutige Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits Anfang Juli 2018 der FAU 1,5 Mrd. Euro in Aussicht stellte und angesichts des Umstands, dass der strukturelle Ausbau der Universität durch zahlreiche Verzögerungen und Unterfinanzierungen seitens der Staatsregierung nur schleppend vorankommt, frage ich die Staatsregierung, bis wann die zugesagten 1,5 Mrd. Euro vollständig zu Gunsten der FAU eingesetzt werden, ob diese Investitionen bereits für die zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden bzw. werden und welche weiteren Unterstützungen der Freistaat für den Wissenschaftsstandort in Franken, insbesondere die FAU vorsieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der strukturelle Ausbau der FAU kommt gut voran. Die Zahl von 1,5 Mrd. Euro repräsentiert die Größenordnung für die in den nächsten Jahren an der FAU anstehenden notwendigen und jetzt schon absehbaren Baumaßnahmen sowie ihre grob geschätzten Kosten. Die Mittel für diese Bauinvestitionen werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf und dem jeweiligen Planungsstand schrittweise abfließen: Angesichts ihrer Dimension, ihrer Komplexität und des langfristigen Charakters der erforderlichen Baumaßnahmen werden sich der Ausbau und die bauliche Sanierung der FAU noch über mehrere Jahre erstrecken.

Seit 2018 hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) bereits eine hohe Zahl an Projekten mit erheblichem Umfang vorangetrieben. Für folgende Sanierungen und Neubauten wurden dabei Planungsaufträge erteilt:

- Neubau für die Technische Chemie
- Zweiter Bauabschnitt des Chemikums
- Erschließungsmaßnahmen für den zweiten Bauabschnitt des Chemikums
- Sanierung, Umbau und Erweiterung des Himbeerpalastes
- Zwei neue Hörsaalgebäude auf dem Südgelände
- Hörsaalzentrum mit Audimax in der Henkestraße

Für sämtliche oben genannte Vorhaben ist die Finanzierung gesichert.

Weiter wurde für die Unterbringung der in Nürnberg angesiedelten Erziehungswissenschaften eine Lösung in Form eines Bestellbaus gefunden. Die diesbezügliche Ausschreibung ist derzeit in Vorbereitung. Auch hier ist die Finanzierung gesichert. Damit sind sämtliche dem Staatsministerium bisher von der FAU vorgelegten Bauvorhaben positiv verbeschieden worden und werden vorangetrieben. Die Schätzkosten der bisher aufs Gleis gesetzten FAU-Bauvorhaben belaufen sich auf einen hohen dreistelligen Millionenbetrag.

Unabhängig davon fördert die Staatsregierung den Wissenschaftsstandort Franken mit zahlreichen erheblichen Investitionen. Auch die FAU profitiert von einer großzügigen Förderung (hier nur die Nennung der aktuellsten):

- Aufbau des KI-Gesundheitsknotens (KI = Künstliche Intelligenz) durch acht Professuren im Rahmen der Hightech Agenda
- Vorgezogene Besetzbarkeit zum 01.04.2021 einer hohen zweistelligen Zahl an zusätzlichen Lehrstühlen an FAU und TH Nürnberg im Zuge der Hightech Agenda Plus
- Unterstützung zweier Verbundprojekte von FAU (mit TU München und Universität Regensburg) im Rahmen des StMWK-Programms „Exzellenzverbünde und Universitätskooperationen“ (EVUK) zur Vorbereitung schlagkräftiger Anträge in der nächsten Runde der Exzellenzstrategie 2025.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

34. Abgeordnete
**Tessa
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Berliner Senat beschlossen hat, die Kostenerstattung für die Präexpositionsprophylaxe (PrEP) zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV (HIV = Humane Immundefizienz-Virus) in die Landesbeihilfeverordnung aufzunehmen und eine bundesweite Abstimmung zu vergleichbaren Lösungen läuft, frage ich die Staatsregierung, ob Bayern ebenfalls plant, die Kosten der PrEP über die Bayerische Beihilfeverordnung teilweise oder in Gänze zu erstatten, falls nicht, das zu begründen, und ob Bayern sich an den bundesweiten Abstimmungen zu einer Kostenerstattung beteiligen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aufgrund der föderalen Struktur entscheiden die Länder jeweils eigenverantwortlich über erforderliche Änderungen des jeweiligen Landesbeihilferechts. Im Rahmen der aktuellen Erarbeitung eines Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung wird neben einer möglichen Einführung der üblichen anteiligen Kostenerstattung für Maßnahmen der PrEP über weitere Änderungen als Gesamtmaßnahme zu entscheiden sein.

An einer bundesweiten Umfrage zur Meinungsbildung hat der Freistaat Bayern teilgenommen.

35. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) gemäß Art. 88 Abs. 2 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHo) die Staatsregierung seit 2010 beraten hat (bitte entsprechende Ministerien angeben), was er dabei im Konkreten empfohlen hat und warum nicht – wie im umgekehrten Fall bei der Beratung des Landtags durch den ORH – eine Unterrichtung des Landtags erforderlich ist, wenn der ORH die Staatsregierung berät?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen keine zentralen Kenntnisse der Beratungen der Staatsregierung durch den ORH nach Art. 88 Abs. 2 BayHO vor. Derart umfangreiche Abfragen sind im Rahmen einer Anfrage zum Plenum nicht darstellbar. Ob der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) diese zentral erfasst, ist nicht bekannt.

Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayHO wurde bereits in der Erstfassung der Bayerischen Haushaltsordnung vom 8. Dezember 1971 durch den Landtag als Gesetzgeber in Haushaltsfragen beschlossen. Die damals verabschiedete BayHO war das Ergebnis einer konzertierten und vereinheitlichten Gesetzgebung durch Bund und Länder zur Umsetzung der gemeinsamen Vorgaben des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG). Entsprechend finden sich bis heute dem Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayHO entsprechende Regelungen in den Haushaltsordnungen von Bund und Ländern. Diese Regelungen stellen jeweils eine Umsetzung der Vorgaben von § 42 Abs. 5 HGrG (aufgrund von Prüfungserfahrungen kann der Rechnungshof beraten. Das Nähere regelt ein Gesetz.) dar.

Zum Regelungshintergrund enthält die Gesetzesbegründung zu Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayHO keine Ausführungen. Hintergrund der einschlägigen Regelung dürfte folgende Überlegung sein: Die Staatsregierung ist als solche zuständig für den Haushaltsvollzug; insoweit ist es zwingend notwendig, zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft jedwede Expertise des ORH zur Kenntnis zu bekommen.

Für eine umgekehrte Informationspflicht in Bezug auf jedwede Beratung der Staatsregierung und der Staatsministerien durch den ORH, die ggf. auch nur geringfügige Vollzugsfragen betreffen kann, wurde durch den Gesetzgeber offenbar keine Notwendigkeit gesehen. Hierbei ist auch zu beachten, dass der Bayerische Landtag jedes Jahr über den Rechnungshofbericht eine vollumfängliche Information über die wesentlichen Prüfungserfahrungen des ORH erhält und diese zur Basis seiner Entlastungsentscheidung machen kann.

36. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen fanden Außeneinsätze der Beschäftigten der Steuerverwaltung im Vollstreckungsaußendienst und der Steuerfahndung seit März 2021 statt (bitte für beide Bereiche getrennt angeben), inwiefern plant sie, die Beschäftigten der Steuerverwaltung im Vollstreckungsaußendienst und der Steuerfahndung analog zu den Beschäftigten der Polizei oder der Zollfahndung, deren Aufgabenstellung und Gesetzesgrundlage nahezu identisch sind, in die Vorschrift des § 4 Nr. 4b Coronavirus-Impfverordnung einzuordnen (bitte getrennt angeben für die Bereiche Vollstreckungsaußendienst, Steuerfahndung und alle anderen Bereiche) und wie kommt die Staatsregierung zum jeweiligen Ergebnis?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und damit insbesondere auch der Steuerverwaltung hat in Bayern oberste Priorität. So wird den Beschäftigten zur größtmöglichen Kontaktvermeidung derzeit auf ihren Wunsch hin generell Telearbeit ermöglicht, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb das zulässt. Die an den Dienststellen in Präsenz Beschäftigten werden durch ein Maskenkonzept und ein Schnell- und Selbsttestkonzept geschützt.

Zum Schutz der Bürger und Beschäftigten des Freistaates Bayern wurde außerdem der direkte Kontakt insbesondere im Bereich der in Rede stehenden steuerlichen Außendienste auf ein notwendiges Maß reduziert und Ermittlungen soweit möglich auf den Innendienst verlagert. Zwingend gebotene Maßnahmen im Außendienst (wie insbesondere Durchsuchungen), in denen kein Aufschub möglich ist (z. B. wegen Verdunklungs- und Fluchtgefahr oder drohender Verjährung), werden mit geeignetem Personal und den notwendigen Schutzvorkehrungen im Rahmen eines speziellen Hygienekonzepts durchgeführt. Die Zahl dieser Außeneinsätze seit März 2021 konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden. Hierüber werden weder beim Landesamt für Steuern, noch bei den Finanzämtern laufende Aufzeichnungen geführt.

Auch die Corona-Schutzimpfung ist ein wichtiger Baustein des Gesundheitsschutzes. Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) liegt in der Kompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Das BMG hat in § 3 CoronalmpfV abschließend geregelt, welche Personen mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung haben, darunter Polizeikräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Dies gilt ebenso für die erhöhte Priorität in § 4 CoronalmpfV. Die Festlegung der Impfreihenfolge baut im Wesentlichen auf der Impfpflichtempfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut auf. Derzeit prüft das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, inwieweit dem in der Frage genannten Personenkreis auf der Grundlage der bestehenden CoronalmpfV eine Priorisierung gewährt werden kann.

37. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der gesamten bayerischen Ministerialverwaltung arbeiten nach ihren Erkenntnissen an wie vielen Tagen im Homeoffice und sind tagesaktuelle Schnelltests – zweimal die Woche – in den Ministerien Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten in Präsenz (bitte nach Ministerien aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

In den Ministerien arbeiten derzeit zwischen 80 und 95 Prozent der Beschäftigten mit homeofficefähigem Arbeitsplatz und nötiger IT-Ausstattung tatsächlich im Homeoffice. Eine zur Beantwortung der Anfrage erforderliche, tiefgehende Erhebung von einzelnen Homeofficetagen bei den Beschäftigten wäre nur durch eine arbeits- und zeitaufwändige Abfrage bei allen Ministerien möglich. Dies ist im Rahmen einer Plenaranfrage und unter der gegebenen Situation insbesondere unter Berücksichtigung der Kapazitäten nicht darstellbar.

Für die Ausübung der Tätigkeit in Präsenz in den Ministerien sind keine tagesaktuellen Schnelltests verpflichtend. Der Freistaat Bayern bietet seinen in Präsenz Beschäftigten entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung einmal pro Woche einen Selbsttest, den in § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung genannten Beschäftigten mindestens zwei Selbsttests an; auf Wunsch wird ein Testat erstellt. Die Selbsttests stehen ab Mitte der 16. KW zur Verfügung. Bis dahin wird den in Präsenz Beschäftigten entsprechend dem Beschluss des Ministerrats vom 16. März 2021 einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest bei den Testeinrichtungen bzw. bei Apotheken angeboten. Diese stellen auch eine Bescheinigung aus. Für den Weg zu den Testzentren bzw. zur Apotheke und die Durchführung des Schnelltests wird Dienstbefreiung gewährt.

38. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie regelmäßig können bzw. müssen sich Beschäftigte und Bedienstete in Behörden und Einrichtungen des Freistaates Bayern einem Corona-Test unterziehen und wie viele Beschäftigte und Bedienstete (anteilig und in absoluten Zahlen) unterziehen sich mindestens einmal bzw. mindestens zweimal pro Woche einem Corona-Test (bitte nach Möglichkeit jeweils wochenweise seit Beginn des Jahres 2021 aufgliedern sowie nach Einrichtungen und Art der Beschäftigung – insbesondere Voll- und Teilzeit – ausdifferenzieren)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Freistaat Bayern als Arbeitgeber/Dienstherr hat nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung den in Präsenz Beschäftigten mindestens einen Test pro Woche anzubieten. Hierzu hat der Ministerrat bereits am 16. März 2021 ein zweistufiges Testkonzept für Beschäftigte des Freistaates Bayern beschlossen. Dieses Testkonzept gilt für alle Beschäftigten des Freistaates Bayern. Der Schulbereich ist insoweit gesondert zu betrachten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Stufe 1:

Seit dem Beschluss des Ministerrats wird den in Präsenz Beschäftigten im Rahmen einer Übergangslösung zusätzlich zu bereits bestehenden Angeboten einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest bei den Testeinrichtungen bzw. bei Apotheken angeboten. Diese stellen auch eine Bescheinigung aus. Für den Weg zu den Testzentren bzw. zur Apotheke und die Durchführung des Schnelltests wird Dienstbefreiung gewährt.

Stufe 2:

Selbsttests werden im Laufe der 16. KW ausgeliefert. Den in Präsenz Beschäftigten wird künftig auf Wunsch einmal pro Woche ein Selbsttest, den in § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung genannten Beschäftigten werden mindestens zwei Selbsttests kostenlos zur Verfügung gestellt; auf Wunsch wird ein Testat erstellt. Den Dienststellen werden Informationen zur Verfügung gestellt, wie im Einzelnen zu verfahren ist.

Oberste Maxime zur Eindämmung der Pandemie ist jedoch, solange es keinen umfassenden Impfschutz gibt, die Reduzierung und Vermeidung von Kontakten. Der Freistaat Bayern setzt daher weiterhin auf das Angebot der freiwilligen Arbeit im Homeoffice. Durch das Testkonzept ergibt sich insoweit keine Änderung.

Nachdem das Angebot erst seit kurzer Zeit besteht, liegt kein belastbares Zahlenmaterial zur Anzahl der Beschäftigten vor, die bislang von dem Angebot Gebrauch gemacht haben.

39. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem der Freistaat im Rahmen der Internationale Automobil-Ausstellung (IAA) dieses Jahr in München in und um den Hofgarten Flächen zur Verfügung stellt, wie sind die genauen Nutzungspläne der IAA in und am Hofgarten, mit welchen konkreten Maßnahmen will sie verhindern, dass das Gartendenkmal durch diese Nutzung und die große Menge der Besucher in Mitleidenschaft gezogen wird und wieviel Miete bezahlt die IAA für die Zurverfügungstellung der Flächen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für die Internationale Automobil-Ausstellung (IAA) kann im Hofgarten München eine Seite der Hofgartenstraße und ein Wegstück von der Hofgartenstraße zum Vierschäftesaal der Residenz München zur Verfügung gestellt werden. Durch die Beschränkung auf diese Flächen und durch weitere geeignete Maßnahmen des Veranstalters ist sicherzustellen, dass durch die Veranstaltung keine Beschädigung des Gartendenkmals erfolgt.

Die Schlösserverwaltung erhebt für die Nutzung ihrer Flächen durch Dritte Nutzungsentgelte, die verbindlich festgelegt sind. Die Höhe der Nutzungsentgelte hängt dabei von der jeweiligen Nutzungsart und dem jeweiligen Nutzungsumfang ab. Der konkrete Nutzungsumfang einschließlich der notwendigen Auf- und Abbautage für die IAA stehen noch nicht fest. Deswegen kann auch die Höhe des Nutzungsentgelts noch nicht beziffert werden.

40. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, hat die Stadt Rosenheim, der Landkreis Rosenheim oder deren Eigen- und Regiebetrieb sowie Beteiligungsgesellschaften (z. B. RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim), der Bezirk Oberbayern oder der Freistaat Bayern Verträge mit der Versicherungsagentur Allianz Versicherung Teicher und Co. OHG Generalvertretung aus Prien am Chiemsee, wann wurden diese Verträge abgeschlossen und durch wen wurden diese Verträge vermittelt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen zu Verträgen zwischen der Stadt Rosenheim, dem Landkreis Rosenheim, dem Bezirk Oberbayern sowie Gesellschaften, an denen diese Kommunen beteiligt sind, und der Versicherungsagentur Allianz Versicherung Teicher und Co. OHG keine Erkenntnisse vor. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die staatliche Rechtsaufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu überwachen. Der Staatsregierung liegen im Zusammenhang mit potenziellen Vertragsbeziehungen zu dem bezeichneten Unternehmen keine Informationen vor. Ein Anlass für rechtsaufsichtliche Maßnahmen ist daher nach Einschätzung des StMI nicht ersichtlich.

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen ferner keine zentralen Kenntnisse zu Verträgen des Freistaates Bayern mit der Versicherungsagentur Allianz Versicherung Teicher und Co. OHG vor. Derart umfangreiche Abfragen sind im Rahmen einer Anfrage zum Plenum nicht darstellbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

41. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kompetenzen haben die politischen Gliederungsebenen Gemeinde/Stadt, Landkreis/kreis-freie Stadt, Bezirk, Land, Bund und EU hinsichtlich des Gebens von Wirtschaftshilfen an ein in z. B. Oberbayern ansässiges Unternehmen Geldzahlungen zu leisten – sei es auf Kreditbasis oder als Subvention etc. – oder geldwerte Vorteile zu gewähren (bitte für jede Gliederungsebene die Rechtsgrundlagen offenlegen und hierbei bitte einen Schwerpunkt auf jede denkbare Möglichkeit einer Hilfe durch eine Kommune legen), welche Handlungsmöglichkeiten haben die politischen Gliederungsebenen Gemeinde/Stadt, Landkreis/kreisfreie Stadt, Bezirk, Land, Bund und EU, um ein z. B. in Oberbayern ansässiges Unternehmen vor einer Insolvenz zu bewahren (bitte für jede Gliederungsebene die Rechtsgrundlagen offenlegen und hierbei bitte einen Schwerpunkt auf jede denkbare Möglichkeit einer Hilfe durch eine Kommune legen) und welche zusätzlichen Möglichkeiten sind im Rahmen des von Ministerpräsident Dr. Markus Söder ausgegebenen Katastrophenfalls und/oder im vorliegenden Pandemiefall gegeben, um an ein z. B. Oberbayern ansässiges Unternehmen Geldzahlungen zu leisten, geldwerte Vorteile zu gewähren oder vor einer Insolvenz zu bewahren (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) liegen keine Aufstellungen, Übersichten oder ähnliche Unterlagen vor, aus denen alle ggf. vorhandenen Förderangebote der bayerischen Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Kommission für Unternehmen ersichtlich sind. Bzgl. der Kompetenz der bayerischen Kommunen darf auch auf die Beantwortung der Fragen 6.1 und 8 der Drs. 18/11706 verwiesen werden. Die einzelnen Förderangebote wären ggf. bei den jeweiligen Fördergebern gesondert zu erfragen.

Spezielle Programme zur Insolvenzvermeidung existieren nicht. Vielmehr geht es darum, sich im Einzelfall einen Überblick über die aktuelle wirtschaftliche Situation des betroffenen Unternehmens zu verschaffen und dann auf Basis der bestehenden Programme ggf. geeignete Unterstützungsmöglichkeiten mit den Beteiligten zu prüfen. Insbesondere in der wirtschaftlichen Krise und Insolvenznähe sind der Unterstützung von Unternehmen sehr enge EU-beihilferechtliche und förderrechtliche Grenzen gesetzt.

Einen guten Überblick über die bestehenden Förderangebote für bayerische Unternehmen bietet die Homepage des StMWi unter <https://www.stmwi.bayern.de>, insbesondere auch zu den aktuellen Sonderprogrammen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Homepage wird laufend aktualisiert.

42. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem noch zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe für Corona-Schutzmasken durch die Staatsregierung an die Firma Zettl und im Zusammenhang mit dem sogenannten „Masken-Verbund-Bayern“ ungeklärt sind, frage ich die Staatsregierung, warum der Masken-Verbund-Bayern nur aus den drei Firmen PIA Automation (Amberg), Sandler AG (Schwarzenbach) und Zettl Group (Weng) besteht und keine weiteren Firmen hinzugenommen wurden, ob es zutreffend ist, dass die Staatsregierung bzw. der Freistaat Bayern im März 2020 die gesamte Produktion der Firma Sandler AG an Schutzmasken-Vlies („meltblown“-Vlies) aufgekauft hat und es dann gelagert bzw. als Vliesrollen u. a. an die Landkreise verteilt wurde, und warum ein am 19. März bzw. 20. März 2020 an die Staatsregierung abgegebenes Angebot eines niederbayerischen Unternehmers zum Preis von nur 19 Cent bzw. 22 Cent pro OP-Maske, der Ende April 2020 rund 1,5 Mio. OP-Masken hätte herstellen können, nicht angenommen, geschweige denn beantwortet wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Masken-Verbund-Bayern ist keine Veranstaltung oder Organisation des Freistaates Bayern.

Die Staatsregierung hat, koordiniert durch das Technische Hilfswerk, in einer einmaligen Aktion Vliesstoff zur schnellen und unkomplizierten Hilfe vor Ort an die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt, damit Näherinnen und Näher zur Deckung des dringenden Bedarfs sogenannte „Community Masken“ (bzw. „Behelfsmasken“ oder „Do-it-yourself-Masken“) herstellen können. Dazu hat die Staatsregierung 1 240 Vliesrollen mit jeweils 160 qm bei der Firma Sandler bestellt. Es ist der Staatsregierung nicht bekannt, welchen Anteil die genannte Bestellung an der Produktionskapazität der Sandler AG im März hatte.

Zu dem erwähnten Angebot eines niederbayerischen Unternehmers vom 19. oder 20. März 2020 betreffend OP-Masken kann ohne Angabe des Firmennamens keine konkrete Auskunft gegeben werden.

43. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)
- Sowohl vor dem Hintergrund der Energiepartnerschaft mit der Ukraine, die u. a. dem Import von Wasserstoff dienen soll, als auch bezugnehmend auf die Anstrengungen Deutschlands mit Frankreich ein gemeinsames „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) abzuschließen, in dessen Rahmen Wasserstoff in Frankreich produziert werden soll, frage ich die Staatsregierung, ob sie aufgrund der hohen Nutzung der Kernenergie in diesen beiden Ländern und in anderen osteuropäischen Staaten vollkommen ausschließen kann, dass innerhalb der deutschen und bayerischen Wasserstoffstrategie kein „gelber“ Wasserstoff, welcher durch Atomstrom hergestellt wurde, importiert wird, was ein Überangebot von „gelbem“ Wasserstoff auf dem internationalen Markt für die angepeilten Importquoten Bayerns bedeuten würde und ob der Freistaat bei nur geringen Importmengen an „grünem“ Wasserstoff auf dem internationalen Markt bei gleichzeitiger Nutzungsverweigerung von „blauem“ Wasserstoff indirekt den Übergang in eine Wasserstoffwirtschaft verzögern würde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bayerische Wasserstoffstrategie verfolgt einen technologieoffenen Ansatz und ist nicht auf einzelne Verfahren oder Wasserstofftechnologien begrenzt. Zielrichtung ist aus energie- und industriepolitischen Gründen jedoch „grüner“, CO₂-freier Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energien. Damit verbunden sind hohe Wachstumschancen für die bayerische Industrie durch die Entwicklung und Produktion weltweit führender Technologien. Gelber, auf Kernenergie basierender Wasserstoff ist dabei keine Option.

Im Übrigen wird die Haltung der Bundesregierung im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie geteilt, dass sich in den nächsten zehn Jahren ein globaler und europäischer Wasserstoffmarkt herausbilden wird, auf dem auch CO₂-neutraler, „blauer“ Wasserstoff gehandelt werden wird. Aufgrund der engen Einbindung von Deutschland in die europäische Energieversorgungsinfrastruktur wird daher auch in Deutschland CO₂-neutraler Wasserstoff eine Rolle spielen und, wenn verfügbar, auch übergangsweise genutzt werden.

44. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)
- Da nach 20 Jahren derzeit viele Genehmigungen der ersten Generation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit Überschusseinspeisung auslaufen und Betreiber von hohen bürokratischen Hürden für den Weiterbetrieb für Eigennutzung und ggf. Überschusseinspeisung berichten, frage ich die Staatsregierung, wie viele PV-Anlagen 2020 und 2021 vom Ablauf der Betriebserlaubnis betroffen sind (bitte Angabe der Anlagen in den einzelnen Regierungsbezirken) wie viele davon (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken), nach derzeitigem Stand weiterbetrieben werden bzw. dieser Weiterbetrieb beantragt wurde und welche Möglichkeiten die Staatsregierung sieht bzw. unterstützt bzw. entsprechende Anstrengungen unternimmt, damit die Anlagen möglichst unbürokratisch und mit möglichst geringem Kostenaufwand mit niedrighschwelligem Aufwand und technisch sicher weiterbetrieben werden können (z. B. durch Beratung, einfach auffindbare Formulare, Verpflichtung der Energieversorger, den Betreibern ein Angebot für die Fortführung der Einspeisung zu machen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl, sowie die jeweils kumulierte installierte Leistung der PV-Anlagen, bei welchen 2020, also zum 01.01.2021, und 2021, also zum 01.01.2022, die auf 20 Jahre begrenzte EEG-Vergütung (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) ausläuft.

Regierungsbezirk	Anzahl der PV-Anlagen mit auslaufender EEG-Vergütung zum 01.01.2021	Installierte Leistung (MW) der PV-Anlagen mit auslaufender EEG-Vergütung zum 01.01.2021
Oberbayern	1 627	6,3
Niederbayern	909	4,3
Oberpfalz	424	2,1
Oberfranken	350	1,1
Mittelfranken	1 248	4,9
Unterfranken	342	1,1
Schwaben	599	2,8
Gesamt	5 499	23

Regierungsbezirk	Anzahl der PV-Anlagen mit auslaufender EEG-Vergütung zum 01.01.2022	Installierte Leistung (MW) der PV-Anlagen mit auslaufender EEG-Vergütung zum 01.01.2022
Oberbayern	2 531	12,6
Niederbayern	2 109	10,3
Oberpfalz	1 173	6,4
Oberfranken	482	2
Mittelfranken	422	1,5
Unterfranken	672	3,1
Schwaben	1 371	6,3
Gesamt	8 760	42

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2021 und § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 schließt sich für ausgeführte PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW eine bis zum 31.12.2027 befristete Einspeisevergütung an. Eine ausgeführte Anlage gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach § 21c Abs. 1 Satz 3 EEG 2021 automatisch als der Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Diese anschließende Einspeisevergütung umfasst den Jahresmarktwert pro kWh abzüglich einer Pauschale, um die Vermarktungskosten des Netzbetreibers zu decken. Hierdurch wird dem Betreiber eine sichere, konstante Vergütung ermöglicht. Die Wirtschaftlichkeit ausgeführter Anlagen ist abhängig von der Entwicklung des Strompreises, die aktuell noch nicht abzusehen ist. Während die Monatsmarktwerte im Jahr 2020 deutlich zurückgingen, konnte in den Monaten Januar bis März 2021 bereits eine Erholung festgestellt werden. Die weitere Entwicklung der Monatsmarktwerte ist stark vom Strombedarf und damit auch dem aktuellen Corona-Geschehen abhängig.

Ausgeführte Solaranlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW werden nicht weiter gefördert und nutzen die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2021, was bei dieser Größenordnung (ggf. mit Hilfe eines Dienstleisters) möglich erscheint.

Neben der Vergütung von eingespeistem Strom bietet die Eigenversorgung, die häufig möglich ist, ein hohes wirtschaftliches Potenzial für Betreiber von PV-Anlagen. Der von ausgeführten Anlagen erzeugte Strom darf grundsätzlich zur Eigenversorgung genutzt werden. Durch eine Neuregelung in § 61b Abs. 2 EEG 2021 entfällt bei Eigenversorgungen aus Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW für bis zu 30 MWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr die EEG-Umlage, wenn in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt worden sind (bei PV-Anlagen gegeben). Diese Umlagereduzierung ist nicht mehr auf die potenzielle Förderdauer beschränkt und gilt somit auch für ausgeführte Anlagen.

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass PV-Anlagen zum Zeitpunkt des Auslaufens der Förderung bereits amortisiert sind und für den Betreiber i. d. R. einige Jahre sehr wirtschaftlich betrieben werden konnten. Die Abwägung zwischen Weiterbetrieb der Bestandsanlage und Ersatz durch eine, bezüglich des Stromertrags, effizientere Neuanlage obliegt dem Betreiber. Ziel des EEG ist die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 1 EEG). Für den dauerhaften Erfolg der Energiewende und die im EEG

erwähnte „nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung“ ist es entscheidend, dass neue Technologien durch die EEG-Förderung Kostenvorteile realisieren können und zügig weitere Verbreitung erfahren. Die Förderung von Bestandsanlagen kann in dieser Hinsicht keinen Nutzen mehr stiften.

Bei Kleinanlagen, bei denen Aspekte wie Teilhabe und Akzeptanz der Energiewende im Vordergrund stehen, sollen jedoch unnötige Hürden für den Weiterbetrieb aus dem Weg geräumt werden. Hierzu dient gerade die mit dem EEG 2021 neu eingeführte Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen. Zudem wurden im Gesetzgebungsverfahren u. a. die unverhältnismäßigen messtechnischen Anforderungen für Kleinanlagen, die die Bundesregierung zunächst einführen wollte, wieder entschärft – entsprechend der bayerischen Forderung.

Von technischer Seite ist eine Lebensdauer von i. d. R. rund 25 bis 30 Jahren bei PV-Anlagen anzugeben.

Bezüglich der vorhandenen Möglichkeiten zum Weiterbetrieb von PV-Altanlagen gibt es diverse Publikationen von Energieberatern. Auch die einschlägigen Verbände, Netzbetreiber und Projektierer informieren über die möglichen Geschäftsmodelle. Einige Projektierer bieten über „Solarrechner“ an, online die Möglichkeiten mit der spezifischen Altanlage abhängig von der Anlagenleistung aufzuzeigen und nach unterschiedlichen Gesichtspunkten wie Wirtschaftlichkeit und Ökologie zu bewerten. Der Energie-Atlas Bayern verweist auf ein Projekt (PVLOTSE) der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS), welches bezweckt, die wirtschaftliche Weiterführung von PV-Anlagen nach Ablauf der EEG-Förderung sicherzustellen. Ein Baustein des Projekts ist eine Informations-Hotline für Betreiber von Altanlagen.

45. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach der Auskunft auf meine Frage bei der Regierungsbefragung am 09.02.2021 nach dem Forschungsförderprogramm der Staatsregierung zur Therapie- und Medikamentenforschung (BayTherapie 2020), dass das Auswahlverfahren derzeit laufe, frage ich die Staatsregierung, welche Forschungsvorhaben wurden ausgewählt, wie hoch fällt die Fördersumme für das jeweilige Vorhaben aus und wer hat die Entscheidung über die Auswahl getroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat am 23.12.2020 einen Förderaufruf veröffentlicht, um Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEul) zu fördern, die zur Erforschung und Entwicklung von Medikamenten und Therapeutika beitragen, mit welchen sich potenziell lebensbedrohliche Erkrankungen, die das SARS-CoV-2-Virus hervorruft, behandeln lassen. Um gezielt Vorhaben adressieren zu können, die das Potenzial haben, noch in der COVID-19-Pandemie Wirkung zu entfalten, konnten Projektskizzen bis spätestens 31.01.2021 eingereicht werden.

Anschließend wurden die eingereichten Fördervorhaben in einem wettbewerblichen Verfahren von einem externen, unabhängigen Expertengremium begutachtet und bewertet. Die Gutachtersitzung fand am 26.02.2021 statt.

Die vom Expertengremium zur Förderung empfohlenen Vorhaben wurden Mitte März zur Antragstellung aufgefordert. Die Aufforderung zur Antragstellung stellt jedoch noch keine Förderzusage dar. Es handelt sich somit um ein noch offenes Verfahren. Daher können noch keine abschließenden Aussagen zur Förderung einzelner Unternehmen bzw. antragstellender Konsortien getroffen werden.

46. Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unternehmen des Vereinigten Königreichs bzw. des Freistaates Bayern jährlich seit 2016 (ab 2021 bitte Monatszahlen angeben) ihren Firmensitz nach bzw. aus Bayern verlagert haben, wie viele Mitarbeiter dieser Firmen somit jährlich netto zu- bzw. abgewandert sind und wie sich dadurch der Zu- bzw. Abfluss von Geschäftsvolumen dieser Firmen im Freistaat insgesamt pro Jahr netto entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hierzu liegen der Staatsregierung keine amtlichen Statistiken bzw. gesicherten Daten vor, die einen vollständigen Überblick ermöglichen.

47. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Profifußballclubs (1. und 2. Liga) haben 2020/2021 Anträge auf staatliche Corona-Hilfen gestellt, welche bayerischen Profifußballclubs (1. und 2. Liga) haben Erstattungsanträge für Verdienstauffälle von Spielern gestellt und welche finanziellen Hilfen haben diese Vereine 2020/2021 erhalten (bitte nach Vereinen und Höhe auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bisher liegen für die Corona-Hilfsprogramme des Bundes zwei Anträge von bayerischen Profifußballclubs vor. Die Spielvereinigung Greuther Fürth und der SSV Jahn Regensburg haben Anträge auf Überbrückungshilfe II gestellt. An die Spielvereinigung Greuther Fürth wurde bereits Überbrückungshilfe II in Höhe von 50.000 Euro ausgezahlt. Der Antrag des SSV Jahn Regensburg ist noch nicht bewilligt. Die Überbrückungshilfe II erstattet anteilig Fixkosten bei coronabedingten Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Informationen zum Bundesprogramm „Coronahilfen Profisport“ liegen der Staatsregierung nicht vor. Ebenso wenig hat die Staatsregierung Kenntnis von Erstattungsanträgen für Verdienstauffälle von Spielern.

48. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hält sie den geplanten Ersatzbau P53 (Juraleitung), unabhängig von der konkreten Trassenführung, für sinnvoll und notwendig, wenn nein, welche Untersuchungen liegen der Staatsregierung dazu vor und wo hat sie diese Position im Verfahren eingebracht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung akzeptiert den Ersatzneubau für die sog. Juraleitung als aktuell gültige bundespolitische Beschlusslage. Die Festschreibung des Bedarfs im Bundesbedarfsplangesetz wurde erst vor Kurzem mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften vom 25.02.2021 bestätigt.

Dem Bundesbedarfsplangesetz liegt jeweils ein Netzentwicklungsplan zugrunde, der von den Übertragungsnetzbetreibern erarbeitet und der Bundesnetzagentur geprüft bzw. bestätigt wird. Im Zuge dieses Prozesses gibt es mehrere Konsultationen der Öffentlichkeit und der Fachwelt und es werden begleitende Gutachten erstellt.

Unabhängig von einzelnen Netzausbauvorhaben wie der Juraleitung ist es Ziel der Staatsregierung, durch eine verstärkt dezentrale Energiewende in Bayern in Verbindung mit dem Einsatz von Speichertechnologien sowie durch intelligente, digitale und innovative Maßnahmen im Bereich des Netzbetriebs den Übertragungsnetzausbaubedarf möglichst gering zu halten. Dies wurde u. a. in der Konsultation der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan 2030 (2019) durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entsprechend vorgebracht.

Dieser Netzentwicklungsplan liegt der jüngsten Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes zugrunde.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

49. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Hinsichtlich der Antwort auf Frage 4b des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf die Schriftliche Anfrage „Verbrennung und Deponierung freigemessener Abfälle aus kerntechnischen Anlagen“ (Drs. 18/10192) der Abgeordneten Rosi Steinberger und Paul Knoblach vom 02.09.2020: „Die Festlegung der Freigabewerte in der StrlSchV basiert auf dem 10 Mikrosievert (μSv)-Konzept. Die Einhaltung einer im Vergleich zur natürlichen Strahlenexposition von ca. 2.100 $\mu\text{Sv}/\text{Jahr}$ als vernachlässigbar eingestuftem zusätzlichen Strahlenexposition von 10 $\mu\text{Sv}/\text{Jahr}$ für die am höchsten exponierte Einzelperson der Bevölkerung ist die Grundlage des Konzepts der Freigabe. Die Einhaltung der Freigabewerte wird überprüft.“ – frage ich die Staatsregierung, welche Messungen von Radioaktivität und Strahlung haben staatliche Behörden – insbesondere das Landesamt für Umweltschutz (LfU) – bisher bezüglich spezifisch freigegebenen Abfällen aus dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG), die auf der Reststoffdeponie Rothmühle deponiert wurden, durchgeführt, welche – gegebenenfalls regelmäßigen – Messungen sind geplant und welche Ergebnisse haben diese Messungen ergeben (bitte aufschlüsseln nach Art der Messung, Datum, Ort innerhalb der Reststoffdeponie und Ergebnis)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die spezifische Freigabe von radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG) zur Beseitigung auf der Reststoffdeponie Rothmühle als nicht radioaktive Stoffe erfolgt auf der Grundlage von Messungen der Betreiberin des KKG. Im anschließenden Aufsichtsverfahren prüft das Landesamt für Umwelt (LfU) die Ergebnisse dieser Messungen und nimmt chargenweise stichprobenartig eigene Kontrollmessungen im KKG vor. Messungen nach der Beseitigung auf der Reststoffdeponie sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgesehen. Gleichwohl hat das LfU im Zusammenhang mit der aktuell stattfindenden Beseitigung von Isoliermaterial aus dem KKG auf Bitten des Landratsamts Schweinfurt am 15.02.2021 am Einlagerungsort dieses Materials auf der Reststoffdeponie Rothmühle Dosisleistungsmessungen durchgeführt. Dabei wurde eine Ortsdosisleistung von 45 Nanosievert pro Stunde gemessen, was im unteren Bereich der natürlichen Hintergrundstrahlung in dieser Region liegt. Damit konnte kein durch dieses Material verursachter zusätzlicher Beitrag zur Ortsdosisleistung festgestellt werden.

50. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lautet die Antwort von Frau Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner auf die Nachfragen des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber (siehe Antwortschreiben an [REDACTED], 12.02.2021, Az: 64h-U8633-2021/3-1) bezüglich des uneingeschränkten Zugangs auch von Nebenerwerbslandwirtinnen bzw. -landwirten zu den EU-Fördermitteln sowie bezüglich der Einbeziehung der Beschlüsse der Umweltministerkonferenz sowie der Zukunftskommission hinsichtlich einer abschließenden Grundentscheidung zur nationalen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in den Abstimmungsprozess und welche weiteren Schritte sind in dieser fachlichen Hinsicht vonseiten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ein Antwortschreiben von Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Julia Klöckner steht noch aus.
Die Gesetzgebungsverfahren zur nationalen Umsetzung der GAP laufen. Bayern wird sich, sofern erforderlich, im Bundesrat entsprechend einbringen.

51. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird sie Flächen zur Schaffung weiterer Parkplätze (Verdreifachung auf 450 Stück) am Sylvensteinstausee zur Verfügung stellen, wie steht sie zu Alternativen wie einem Shuttlebussystem für Tagestouristinnen und -touristen o. Ä. insbesondere hinsichtlich des sensiblen Gebiets (FFH/Naturschutz), dem hier Rechnung zu tragen ist und welche Maßnahmen kommen hier aus Sicht der Staatsregierung zusätzlich in Betracht, um eine gezielte Besucherinnen- bzw. Besucherlenkung insbesondere hinsichtlich des Verkehrsaufkommens zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Gemeinde Lenggries möchte ein Grundstück des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im Bereich der Wasserwachthütte pachten, um hier einen bestehenden (unbewirtschafteten) Parkplatz zu betreiben (eines von 14 Parkplatzprojekten im Gemeindegebiet). Die Parkplatzfläche soll hierfür ca. verdoppelt sowie verkehrssichere Ein- und Ausfahrten über die (Fahrbahn-) Böschungen (Baumbestand) gebaut werden. Das Grundstück liegt im Einstaubereich des Sylvensteinspeichers, wobei eine ausreichende Vorwarnzeit (mehrere Tage) zum Räumen des Parkplatzes besteht. Einer Verpachtung kann nur zugestimmt werden, wenn die Gemeinde Lenggries die Unterhaltung übernimmt (Pflege der Flächen, Müllentsorgung, Toilettenwartung, Verkehrssicherungspflicht etc.). Auf die notwendigen wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Genehmigungen wurde die Gemeinde hingewiesen.

Ein konkreter Antrag liegt laut Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde noch nicht vor, so dass auch keine konkreten Aussagen zur eventuellen naturschutzfachlichen Bewertung und zu möglicherweise erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden können.

Der Parkplatz liegt im Landschaftsschutzgebiet „Sylvensteinsee und Oberes Isartal in den Gemeinden Lenggries und Jachenau“. Nach erster Einschätzung des Landratsamts liegen die eventuell zur Erweiterung des Parkplatzes vorgesehenen Flächen jedoch außerhalb des FFH-Gebietes DE8034-371 Oberes Isartal.

Für die Frage eines Shuttlebussystems besteht die Zuständigkeit der Kommunen.

Bezüglich Besucherlenkungsmaßnahmen im Gelände ist es wichtig, die Menschen über naturverträgliches Verhalten vor Ort aufzuklären. Der Bayerische Naturschutzfonds fördert hierzu den Einsatz von Gebietsbetreuern. Ein derartiges Betreuungsgebiet ist auch das Obere Isartal. Zudem kann die Naturschutzwacht, deren Aufgaben im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen durch die Bergwacht wahrgenommen werden, zur Besucherlenkung vor Ort beitragen.

Wünschenswert ist es, dass sich Besucher vorab informieren können, welche Gebiete aktuell stark frequentiert sind.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat daher den Ausflugsticker Bayern (<https://www.ausflugsticker.bayern>) gestartet, um möglichst bereits vor der Anreise die Besucherströme in weniger frequentierte Ausflugs-

ziele zu lenken. Der Ausflugsticker bietet den Destinationen die Möglichkeit, potenzielle Gäste aktuell über Wartezeiten, Staus, volle Parkplätze o. ä. zu informieren, aber auch auf Alternativen hinzuweisen. Der Ausflugsticker Bayern wurde rechtzeitig vor den Osterfeiertagen technisch überarbeitet und verbessert mit dem Ziel, die Nutzerfreundlichkeit und die Filterfunktionen zu verbessern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Erntearbeiterinnen und -arbeiter bzw. -helferinnen und -helfer sind nach Kenntnis oder Schätzung der Staatsregierung aktuell (in dieser Saison) in der bayerischen Landwirtschaft tätig (bitte auch nach Regierungsbezirken und Kommunen ausdifferenzieren), wie hat sich das Corona-Infektionsgeschehen in diesem Bereich in den vergangenen 14 Tagen entwickelt (bitte für jeden einzelnen Tag Anzahl der positiven Tests und der Anzahl an Tests insgesamt angeben und jeweils auf Ebene der Regierungsbezirke und der Kommunen ausdifferenzieren) und welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung zur Prävention und zur Eindämmung eines möglichen Infektionsgeschehens?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schätzung nach aktuell in der Landwirtschaft tätigen Saisonarbeitskräften

Die Staatsregierung schätzt auf Basis von Hochrechnungen mit Angaben des Bayerischen Bauernverbandes für den April 2021, dass ungefähr 10 000 Saisonarbeitskräften in den landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern tätig sind.

Hinsichtlich der genauen Verteilung auf Kommunen und Regierungsbezirke liegen keine Kenntnisse vor. Nach Angabe des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist in der aktuellen Pandemiesituation eine Abfrage bei den Gesundheitsämtern aufgrund der dort derzeit erheblichen Arbeitsbelastung und in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens unter den Saisonarbeitskräften anhand von Testzahlen

Nach Angabe des StMGP ist nach dem Infektionsschutzgesetz eine Kategorisierung nach Saisonarbeitskräften und die Meldung der Anzahl aller Tests nicht vorgesehen. Aus diesem Grund liegen diese Daten nicht vor. Konkrete Hinweise auf größere Ausbruchs- und Infektionsgeschehen unter Saisonarbeitskräften sind aus den täglichen Lageberichten der Kreisverwaltungsbehörden aus den letzten 14 Tagen nicht ersichtlich.

Konkrete Maßnahmen zur Prävention und zur Eindämmung eines möglichen Infektionsgeschehens

Die Staatsregierung hat nach dem Infektionsfall auf einem Einlegegurkenbetrieb in Mamming im August 2020 ein Kommunikations- und Kontrollkonzept in landwirtschaftlichen Betrieben durch Ministerratsbeschluss vom 01.09.2020 installiert. Der Ministerrat befasste sich mit dem schriftlichen Bericht zur Umsetzung des Corona-Kommunikations- und Kontrollkonzepts in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern und Saisonarbeitskräften am 01.12.2020.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kommunikations- und Kontrollkonzepts ergriffen:

1. Kontrolle

Es wurden sog. Dreierteams unter Federführung der Kreisverwaltungsbehörden bestehend aus Vertretern der Gesundheitsämter, der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und zur Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe mit Saisonarbeitskräften eingerichtet.

Bis zum Jahresende 2020 wurden nach Angabe der SVLFG insgesamt mehr als 504 Betriebsüberprüfungen durchgeführt.

Die Kontrollen werden 2021 weitergeführt. Mit Stand 09.04.2021 wurden laut SVLFG bereits mehr als 241 Überprüfungen seit Jahresbeginn durchgeführt.

2. Kommunikation

- Informationsmaterialien

Den Betrieben wurden Informationsmaterialien zu Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen von der SVLFG und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bereitgestellt (Piktogramme, Unterweisungen – auch auf Rumänisch, Ungarisch, Polnisch).

Vom StMELF wurde ein Video zur Best-Practice bei der Umsetzung von Hygienemaßnahmen in den landwirtschaftlichen Betrieben erstellt (mit Untertiteln in Rumänisch, Ungarisch, Polnisch). Das Video ist auf dem Youtube-Kanal des StMELF eingestellt.

Im Vorfeld der Anbausaison 2021 wurden die landwirtschaftlichen Verbände und Betriebe über die einschlägigen Vorschriften zum Infektionsschutz (vor/bei Einreise, am Betrieb) informiert und es fanden Gespräche mit Landräten/Oberbürgermeistern und den Bezirksregierungen statt. Bei Neuerungen wird laufend nachinformiert (über Newsletter der ÄELF mit Abt. Gartenbau, Corona-FAQ des StMELF).

Daneben wurde von der SVLFG eine Web-App speziell für Saisonarbeitskräfte mit mehrsprachigen Informationen zum sicheren und gesunden Arbeiten entwickelt und den Saisonarbeitskräften zur Verfügung gestellt.

- Fortbildungen für Unternehmer mit Saisonarbeitskräften

Die SVLFG bot bis Jahresende 2020 fünf Schulungen speziell für Unternehmer mit Saisonarbeitskräften an. Seit Jahresbeginn gab es zudem fünf Lehrgänge im Rahmen des Unternehmermodells. Thematisch wurden dabei vorhandene Schulungsinhalte um aktuelle Rechtsgrundlagen, Erfahrungen mit Hygienekonzepten, Hilfestellungen im Hinblick auf Testmöglichkeiten, Problemlösungen und Checklisten ergänzt. Zudem wurden die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber noch einmal dafür sensibilisiert, die Umsetzung der Hygienemaßnahmen immer wieder bei den Saisonarbeitskräften aktiv einzufordern.

- Kontaktaufnahme mit Herkunftsländern von Saisonarbeitskräften

Das StMELF hat die Generalkonsulate von Rumänien, Bulgarien und Polen angeschrieben und gezielt über die Infektionsschutzmaßnahmen informiert und die in der jeweiligen Sprachfassung erstellten Informationsmaterialien übermittelt.

53. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Angesichts der Bemühungen u. a. des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weiterentwicklung und Umsetzung einer Torfreduktionsstrategie (verankert im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung vom 09.10.2019) auch in Bayern, frage ich die Staatsregierung, wie viele Tonnen Torfsubstrat wurden von staatlichen Einrichtung und Betrieben auf staatlichen Liegenschaften selbst oder durch beauftragte Unternehmen an welchen Standorten in den letzten drei Jahren eingesetzt (bitte aufgegliedert nach Jahren und einsetzender Institution – u. a. Landesanstalten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau und Gartenbau, Bayerische Staatsforsten und Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung nach Liegenschaften) und gibt es Vorgaben, den Einsatz von Torfsubstraten durch Ersatzstoffe zu substituieren (bitte unter Angabe der Maßnahmen, die zum Verzicht bezüglich der Nutzung von Torf in den letzten drei Jahren ergriffen wurden)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Kenntnislage der Staatsregierung stellt sich der Einsatz von Kultursubstraten wie nachfolgend angeführt dar, siehe beigefügt Tabellen 1 bis 6*) **) ***) ****) *****) *****).

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen hat im Jahr 2012 ermittelt, dass sie in ihren gärtnerischen Regiebetrieben jährlich rund 70 t torfhaltige Kultursubstrate einsetzt.

Tab. 7: Gesamtmasse des verwendeten Kultursubstrats der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen im Jahr in Tonnen nach Standorten

Standort	Gesamtmasse pro Jahr – Kultursubstrat
Schloss- und Gartenverwaltung Bayreuth	5
Schloss- und Gartenverwaltung Coburg	0,5
Schloss- und Gartenverwaltung Herrenchiemsee	9
Schloss- und Gartenverwaltung Nymphenburg	40
Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg	15,5
Verwaltung Englischer Garten	0,25
Summe	70,25

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft setzt in Ihrem Aufgabenbereich regelmäßig kein Kultursubstrat ein.

Konkrete Vorgaben hinsichtlich einer Torfreduktionsstrategie liegen in den staatlichen Einrichtungen nur teilweise vor, was auch am bereits sehr hohen Verwendungsanteil an torfreduzierten Kultursubstraten liegt.

Teilweise werden auch reine Torfsubstrate im Rahmen der Forschungstätigkeit benötigt, um abgesicherte Forschungsergebnisse bereitstellen zu können. Zur Befüllung des Pflanzlochs bei Gehölzen und Stauden oder zur Bodenverbesserung in Rabatten können hingegen torffreie Substrate eingesetzt werden.

Die Reduktion des Torfanteils in Kultursubstraten ist zudem ein wesentliches Ziel der Forschungsarbeit der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 5 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 6 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

54. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hiermit frage ich die Staatsregierung, ob die Staatswaldfläche, die für das geplante Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Teublitz vorgesehen ist, bereits von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) durch eine Stellungnahme bzgl. Qualität bzw. Wertigkeit des Grundstücks bewertet wurde, wie sich der aktuelle Verhandlungsstand der Staatsregierung bzw. BaySF mit der Stadt Teublitz darstellt und wann der Landtag über einen Verkauf des Grundstücks entscheidet bzw. die Weitergabe des Grundstücks an die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die BaySF sind an den erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht beteiligt. Das Verfahren erfolgt ausschließlich unter Mitwirkung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Schwandorf erfolgte eine Stellungnahme hinsichtlich der waldgesetzlichen Bestimmungen als Träger öffentlicher Belange. Im konkreten Fall führen die vorgelegten Planungen nach Einschätzung des AELF Schwandorf nicht dazu, dass walddrechtliche und im Planungsverfahren sinngemäß zu beachtende Versagungsgründe vorliegen würden. Dem Verlust an Waldfläche und -funktionen wirken zudem die im Wesentlichen naturschutzrechtlich veranlassten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u. a. in Form von Aufforstungen im Umfang von 6,79 ha und Waldumbaumaßnahmen im Umfang von 4,42 ha entgegen. Hinsichtlich auch der anderen öffentlichen Belange (Naturschutz, Wasserrecht etc.) weisen wir ergänzend auf die ausführliche Stellungnahme der Staatsregierung vom 23.02.2021 Az. EB.0995.18 zur Eingabe vom 23.08.2020 betreffend „Einwände gegen den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet an der Autobahn-anschluss-Stelle Teublitz der A93“, hin.

Für die Ermittlung des finanziellen Wertes im Falle eines Verkaufs ist die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) zuständig. Eine solche Wertermittlung hat noch nicht stattgefunden. Die Wertermittlung erfolgt üblicherweise erst nach Freigabe der Flächen durch die nutzende Verwaltung, im vorliegenden Fall die BaySF. Die Freigabe der Flächen ist noch nicht erfolgt.

Zuständig für das Verkaufsverfahren und die Führung von Verkaufsverhandlungen ist, nach Freigabe der Flächen, die IMBY. Eine Freigabe ist noch nicht erfolgt.

Soweit die BaySF mit Planungs- oder Vorhabenträgern Gespräche führt, beziehen sich diese auf die betriebliche Entbehrlichkeit der Fläche und sonstige forstbetriebliche Aspekte der Flächeninanspruchnahme. In diesem Sinne hat die BaySF mit der Stadt Teublitz Gespräche geführt. Im Ergebnis wird bei der gegebenen Lage und Größe der Fläche eine solche betriebliche Entbehrlichkeit nicht verneint werden können.

Aktuell ist eine weitere Eingabe vom 06.04.2021 betreffend „Keine Abgabe des betroffenen Staatsforstgebiets an die Stadt Teublitz“ anhängig. Im Hinblick auf die noch ausstehende Sachbehandlung dieser Eingabe im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden sowie die am 20.04.2021 anstehende Behandlung im Plenum ist eine Freigabe der betreffenden Flächen durch die BaySF an die IMBY noch nicht erfolgt.

55. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe bieten bayernweit Urlaub auf dem Bauernhof an (bitte aufgeschlüsselt nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben), wie viele davon betreiben dies gewerblich und plant sie Corona-Hilfen für die Betriebe, die diesen Geschäftszweig nicht gewerblich betreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Derzeit bieten rund 4 000 landwirtschaftliche Betriebe in Bayern Urlaub auf dem Bauernhof (UadB) an. Davon werden ca. 51 Prozent der Betriebe im Haupterwerb geführt.

Gut 55 Prozent haben zehn und mehr Betten und sind damit als „gewerbliche“ Vermieter einzustufen.

Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof können bei Erfüllung der Voraussetzungen Überbrückungshilfe III (Ü3) beantragen. Hierzu ist kein Gewerbeschein für Anbieter UadB mehr notwendig. Am 01.04.2021 wurde die Ü3 noch einmal erheblich verbessert und es kann jetzt unter anderem auch ein Eigenkapitalzuschuss gezahlt werden. Die verbesserten Hilfen sollen Betriebe unterstützen, die schon sehr lange unter Betriebsuntersagungen leiden.

56. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem das Staatsgut Achselchwang im vergangenen Winter 2020/2021 und in den vorangegangenen Wintern sukzessive am Rande ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen erhebliche und unsachgemäße Rückschnitte von Waldrändern und bachbegleitenden Ufergehölzen durchgeführt hat, wie zum Beispiel an der Schweinach nördlich von Achselchwang, wo große Abschnitte von Hecken bzw. des Ufergehölzes vollständig entfernt bzw. unsachgemäß zurückgeschnitten wurden, sodass nur noch sporadisch Baum- und Heckenreste übrigblieben oder nördlich von Westerschondorf, wo entgegen § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zeitgleich rund 40 gesunde Weiden in einem Feuchtbiotop sowie auf großer Länge ein bis zu 15 Meter breiter Waldrand aus Alteschen, Kleinbäumen und vielen Schlehengebüschchen gerodet wurde (die dort vorhandenen Habitats des inzwischen sehr seltenen Neuntöters im Landkreis wurden dabei vollständig zerstört), frage ich die Staatsregierung, ob dem Versuchs-Staatsgut Achselchwang mit seinen Ablegern in Westerschondorf und Hübschenried vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), nach vorangegangener Annahme des Volksbegehrens Artenvielfalt durch den Landtag, der Auftrag erteilt wurde, Maßnahmen zur Verschlechterung der Artenvielfalt zu vermeiden und vorbildliche Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt auf den Flächen des Staatsgutes ab 2020 umzusetzen, durch welche konkreten Maßnahmen das StMELF bzw. das Staatsgut Achselchwang die erfolgte Naturzerstörung zu kompensieren gedenkt (bitte Zeitraum mit angeben) und welche konkreten vorbildlichen Maßnahmen das Versuchs-Staatsgut Achselchwang mit seinen Ablegern in Westerschondorf und Hübschenried plant, um zur Verbesserung der Artenvielfalt auf seinen Flächen in den Jahren 2021 und 2022 beizutragen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bereits in den 90er Jahren, lange vor den Beschlüssen zum Volksbegehren, wurden im Staatsgut Achselchwang verschiedene Hecken und Streuobstbestände entlang von Wegen und Gewässern neu angelegt. Im Jahr 2011 wurde dieses Landschaftspflegekonzept fortgeschrieben – mit aktualisierten Maßnahmenplänen und Entwicklungszielen. Die Vorgaben darin wurden in den vergangenen Jahren laufend umgesetzt. Dabei besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Institut für Agrarökologie der Landesanstalt für Landwirtschaft.

Heute umfasst das Staatsgut Achselchwang eine Gesamtfläche von ca. 580 ha. Über 30 ha davon stehen unmittelbar der Natur als Biotop, Naturwald, Hecken (9,9 km Länge) usw. zur Verfügung und werden als solche gepflegt und erhalten. Zudem verfügt der Betrieb über ca. 20 km naturnahe Waldränder. Der Rest der Flächen wird in unterschiedlichen Intensitätsstufen bewirtschaftet.

Es ist Teil des Pflegekonzepts, dass im Rhythmus von acht bis zehn Jahren reihum Feldraine, Wiesen- und Waldränder gepflegt und Hecken geplentert und auf Stock

gesetzt werden. Es trifft also alle Jahre eine andere Pflegefläche mit unterschiedlichem Bewuchs und unterschiedlichem Pflegebedarf. In diesem Jahr war in den genannten Flächen ein besonders intensiver Eingriff als notwendig erachtet und durchgeführt worden. Es wurden keine Wurzelstöcke entfernt, die Gehölze treiben wieder aus.

Am Dienstag, den 20.04.2021, wurde eine Vorortbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde terminiert. Dabei wurden kleinere Korrekturen vereinbart und eine engere Abstimmung im Vorfeld künftiger Maßnahmen festgelegt.

57. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, finden derzeit Gespräche zu Wohnmobilstellplätzen bzw. Campingstellplätzen auf landwirtschaftlichen Anwesen im Rahmen der mitgezogenen Betätigung in Staatsregierung bzw. mit weiteren Akteuren statt, welche Änderungen oder Klarstellungen plant sie diesbezüglich und welche Berücksichtigung findet dabei die bauplanungsrechtliche Rechtsprechung zur Ausweisung von Campingplätzen, auch um einen ungewollten Wildwuchs vorzubeugen und die Entwicklung in kommunal erwünschten Bahnen zu halten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Rahmen der Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung (Gem. Bek.) „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ wurde zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) über aktuell immer wieder nachgefragte Wohnmobilstellplätze gesprochen. Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage nachstehender Passus in die neugefasste Gem. Bek. aufgenommen werden:

¹¹In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Campingplatz nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb „mitgezogen“ werden kann (vgl. z. B. BayVGH vom 20. Februar 2006, BauR 2006, 2021). ¹²Eine andere Betrachtung kann für einige wenige Wohnmobile gelten, deren Einrichtung den Begriff „Campingplatz“ auch in anderen einschlägigen Rechtsgebieten (noch) nicht erfüllt (vgl. Art. 25 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wonach unter „Campingplätzen“ der „[...] Betrieb und die Benutzung von Plätzen, die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind, [...]“ zu verstehen sind). ¹³Die dafür erforderlichen Sanitär- und sonstigen Einrichtungen sind nach Möglichkeit in bestehenden Räumlichkeiten unterzubringen. ¹⁴Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob das äußere Erscheinungsbild eines landwirtschaftlichen Betriebs erhalten bleibt. ¹⁵Ein Mitziehen scheidet jedenfalls dann aus, wenn ein Wohnmobilstellplatz durchgehend von dem gleichen Benutzer genutzt wird, es sich gleichsam um eine feste Wohnung handelt.

Diese Formulierungen dienen der Klarstellung und berücksichtigen neben der geltenden Rechtslage besonders auch die gesicherte obergerichtliche Rechtsprechung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

58. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit der Fertigstellung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) zu rechnen, ist – wie im Entwurf formuliert – nach wie vor die Streichung des empfohlenen Stellenschlüssels vorgesehen und welche weiteren Änderungen sind geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach den derzeitigen Planungen ist davon auszugehen, dass die Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) am 1. Mai 2021 in Kraft tritt. Die AVBayKiBiG muss geändert werden, um Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) aufgrund der Einführung des Krippengeldes nachzuvollziehen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen sollen bei dieser Gelegenheit weitere, zum Teil bereits länger vorgesehene, mit den Verbänden besprochene bzw. auch von diesen gewünschte inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden. In § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG soll der **empfohlene** Anstellungsschlüssel gestrichen werden. Der faktische Anstellungsschlüssel beträgt in Bayern bereits seit mehreren Jahren 1 zu 9,3. Die Empfehlung eines Anstellungsschlüssels von 1 zu 10 bleibt daher hinter dem faktischen Anstellungsschlüssel zurück. Anstatt diesen daher gänzlich zu streichen, wird nun erwogen, den Trägern der Kindertageseinrichtungen einen zielgenaueren Orientierungsrahmen zur Qualitätsverbesserung zu bieten. Es ist geplant, den bayernweit durchschnittlichen Anstellungsschlüssel eines jeden Jahres jährlich zum 15. Juli des darauffolgenden Jahres durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bekanntzugeben.

Dringend von den Trägern gewünscht:

- In § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG soll eine Regelung zur höheren Gewalt aufgenommen werden, um auf unvorhersehbare Ereignisse wie z. B. die Coronapandemie entsprechend zu reagieren und den Kindertageseinrichtungen die Förderung nach dem BayKiBiG in voller Höhe zu erhalten, auch wenn sie aufgrund von höherer Gewalt den Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote nicht einhalten können.
- Mit Blick auf den Fachkräftemangel erhalten zusätzliche Personengruppen unmittelbar in der AVBayKiBiG die Fachkräfteeigenschaft zugesprochen. Damit wird auch den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen der Träger Rechnung getragen.

Außerdem wird in § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG klargestellt, was mit „Schließtage, die der Fortbildung dienen“ konkret gemeint ist, um Unklarheiten vorzubeugen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die fünf zusätzlichen Schließtage, die dem Betreuungsbedürfnis der Eltern an sich nicht Rechnung tragen (grundsätzlich 30 Urlaubstage), tatsächlich auch der Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen dienen. Damit wird auf eine Streichung der Bestimmung verzichtet. In Reaktion auf die Verbändeanhörung wird nun nur eine klarstellende Änderung vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern.

59. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da aktuell wieder viele Saisonarbeitskräfte aus anderen Ländern in Bayern als Erntehelferinnen bzw. -helfer beschäftigt sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Kontrollen wurden bereits durch die Gewerbeaufsicht durchgeführt bzw. sind noch geplant, für wie viele Betriebe sind Gewerbeaufsichtsbeamtinnen bzw. -beamte durchschnittlich zuständig (Betriebe je Beamtin bzw. Beamten) und wird aufgrund der Coronapandemie mehr Personal in der bayerischen Gewerbeaufsicht eingesetzt oder eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aufgrund der Einleitung zu der o. g. Frage und der Erwähnung der aktuellen Beschäftigung von Erntehelferinnen und -helfern wird angenommen, dass nach Kontrollen des aktuellen Jahres 2021 ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben gefragt wird und somit indirekt auf den Ministerratsbeschluss vom 1. September 2020 zum Kommunikations- und Kontrollkonzept in landwirtschaftlichen Betrieben Bezug genommen wird.

Aufgrund der Aufgabenübertragung nach § 22 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz ist in Bayern für die Kontrolle aller landwirtschaftlichen Betriebe, die auch Saisonarbeitskräfte beschäftigen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) verantwortlich.

Die Bayerische Gewerbeaufsicht ist für Kontrollen der gewerblichen Unternehmen zuständig. Andere Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (wie z. B. das Arbeitszeitgesetz sowie das Mutterschutzgesetz) werden zudem von den sieben Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen in den landwirtschaftlichen Betrieben vollzogen.

Die SVLFG ist ein agrarsozialer Sozialversicherungsträger und vereint die landwirtschaftliche Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Altersversicherung der Landwirte unter einem Dach.

Die originäre Hauptaufgabe der SVLFG im Bereich Prävention besteht in der Aufarbeitung von Unfällen, insbesondere bei Wald- und Forstarbeiten, bei der Benutzung von Leitern, im Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen sowie in der Rinderhaltung.

Für Bayern beträgt der SVLFG-Personalbestand für den Bereich Prävention rund 100 Aufsichtspersonen, davon sind im Jahr 2021 rund 75 Personen im Außendienst tätig. Eine Personalmehrung erfolgte angesichts der zusätzlichen coronabedingten Aufgaben bei der SVLFG nicht. In Bayern sind von der SVLFG insgesamt 446 329 (Stand 2019) Mitgliedsunternehmen, davon 382 792 (Stand 2019) land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zu betreuen.

Die SVLFG hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) informiert, dass seit Jahresbeginn bis zum 9. April 2021 bereits 493 Betriebe, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, der SVLFG gemeldet wurden. Mit Stand 9. April 2021 wurden bereits insgesamt mehr als 241 Überprüfungen durch die SVLFG seit Jahresbeginn durchgeführt. Weitere Überprüfungen sind geplant und werden fortlaufend durchgeführt.

Die Beantwortung der Frage nach den Personalkapazitäten der Bayerischen Gewerbeaufsicht erfolgt in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV):

Im Jahr 2020 waren für den gesamten Bereich der Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz, Gefahrenschutz und Marktüberwachung) 315,77 Aufsichtsbeamtinnen bzw. -beamte in Vollzeitäquivalenten tätig. Die Statistik weist für den Freistaat Bayern 630 341 Unternehmen aus*. Damit ist eine Aufsichtsbeamtin bzw. ein Aufsichtsbeamter durchschnittlich für 1996 Unternehmen zuständig.

(*Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Zahl der Unternehmen in Bayern im Jahr 2019, abgerufen am 20.04.2021)

Im Zusammenhang mit der Coronapandemie wurden im Jahr 2021 27 neue Stellen für die Gewerbeaufsicht im Einzelplan 12 des StMUV ausgebracht.

60. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Inanspruchnahme der Hilfeleistungen der bayerischen Hilfe- und Beratungsangebote für von Gewalt bedrohte Frauen in den vergangenen drei Jahren entwickelt (bitte Auflistung nach Anzahl der unterstützenden Leistungen und unterteilt in die Kategorien Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Inanspruchnahme der Hilfeleistungen der bayerischen Hilfe- und Beratungsangebote für von Gewalt bedrohte Frauen in staatlich geförderten Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und Interventionsstellen hat sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt:

Gesamtzahl der von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen, die in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils in einem der 39 staatlich geförderten Frauenhäusern lebten:

- im Jahr 2018: 1 431 Frauen
- im Jahr 2019: 1 383 Frauen
- im Jahr 2020: 1 129 Frauen (Hinweis: Für das Jahr 2020 stehen die statistischen Rückmeldungen von drei Frauenhäusern noch aus.)

Gesamtzahl der Personen (Frauen, Männer, Angehörige und Fachpersonal), die in den Jahren 2018 bis 2020 bei den 35 staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufen jeweils Rat suchten:

- im Jahr 2018: insgesamt 9 725 Personen, darunter 6 560 gewaltbetroffene Frauen
- im Jahr 2019: insgesamt 10 236 Personen, darunter 6 523 gewaltbetroffene Frauen
- im Jahr 2020: insgesamt 9 890 Personen, darunter 6 526 gewaltbetroffene Frauen

Gesamtanzahl der bei den staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufen in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils durchgeführten Beratungen:

- im Jahr 2018: 30 925 Beratungen
- im Jahr 2019: 31 719 Beratungen
- im Jahr 2020: 35 352 Beratungen

Gesamtzahl der bei den 26 (seit 2019: 27) staatlich geförderten Interventionsstellen in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils beratenen Frauen:

- im Jahr 2018: 1.304 Frauen
- im Jahr 2019: 1.500 Frauen

Für das Jahr 2020 liegen noch keine Zahlen vor.

Gesamtzahl der bei den 26 (seit 2019: 27) staatlich geförderten Interventionsstellen in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils durchgeführten Erst- und Folgeberatungen (ohne sog. Kurzberatungen, wie z. B. Terminvereinbarungen):

- im Jahr 2018: 2 960 Erst- und Folgeberatungen,
- im Jahr 2019: 3 120 Erst- und Folgeberatungen.

Für das Jahr 2020 liegen noch keine Zahlen vor.

61. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann gedenkt sie einen aktuellen Bericht zur sozialen Lage in Bayern vorzulegen, welche Jahre sollen in diesem zugrunde gelegt werden, und wie wird sichergestellt, dass es in der Interpretation keine Verzerrung durch Corona gibt, sondern das Pandemiejahr gesondert betrachtet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Entsprechend der Beschlüsse des Landtags wird die Staatsregierung noch in dieser Legislaturperiode den Fünften Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern vorlegen.

Um statistische Daten zu den Auswirkungen der Coronapandemie berücksichtigen zu können, soll dieser Bericht nach derzeitigen Planungen dem Landtag im ersten Halbjahr 2022 vorgelegt werden.

Im Bereich der sozialen Indikatoren gibt es regelmäßig eine zeitliche Verzögerung bei der Datenerhebung und -auswertung. Dennoch wird der Bericht vornehmlich die Entwicklung bis einschließlich des Jahres 2019 umfassen. Soweit es die Verfügbarkeit und Qualität der Daten zulässt, werden datenbasierte Entwicklungen für das Jahr 2020 bzw. zu den Auswirkungen der Coronakrise berücksichtigt werden. Dies wird insbesondere im Bereich der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsindikatoren der Fall sein.

Dabei wird die Staatsregierung Sorge dafür tragen, dass an den entsprechenden Stellen kenntlich gemacht wird, wo es sich um die Auswirkungen der Coronapandemie handelt.

Dies wurde auch mit dem Beirat zum Sozialbericht abgesprochen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

62. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ab wann startet das Modellprojekt zum Impfen in den Betrieben, wer finanziert den Aufbau der Impfstruktur in den Betrieben und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass kleine und mittlere Betriebe in den Hotspots genauso schnell Zugang zu einem Impfangebot erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) in der Fassung vom 31. März 2021 festgelegt, dass nur Vertragsärzte – und nicht auch Privat- und Betriebsärzte – neben den Impfzentren Corona-Schutzimpfungen erbringen dürfen. Entsprechend hat das BMG mit Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 bestimmt, dass Apotheken Impfstoff ausschließlich an Ärzte abgeben dürfen, welche an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Daher können Privat- und Betriebsärzte derzeit nur im Auftrag der Impfzentren am Impfgeschehen teilnehmen, z. B. über Modellprojekte, jedoch (noch) nicht im Wege der Regelversorgung.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 7. April 2021 beschlossen, in Bayern noch im April 2021 im Rahmen von Modellprojekten für die Beschäftigten von zehn größeren bayerischen Arbeitgebern ein Impfangebot durch den betriebsärztlichen Dienst bzw. Betriebsärzte bereitzustellen.

Es handelt sich um Modellprojekte, die dazu dienen, die Organisation und Abläufe im Rahmen der Impfungen in den Betrieben zu erproben und zu verbessern. Diese Erkenntnisse finden bei der anschließenden flächendeckenden Einbindung der Betriebsärzte entsprechende Berücksichtigung, um einen möglichst reibungslosen Verlauf zu gewährleisten.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat gemeinsam mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) ein gleitendes Stufenkonzept entwickelt: In einem ersten Schritt sollen noch im April zehn Betriebe ausgewählt werden, weitere Betriebe folgen im nächsten Schritt im Mai. Limitierender Faktor ist weiterhin die generelle Impfstoffknappheit.

Die Modellunternehmen werden nach festgelegten Kriterien ausgewählt: Diese sollen in stark infektionsbelasteten Regionen liegen und es sollen unterschiedliche Branchen vertreten sein. Die Modellprojekte werden sich mit Blick auf die begrenzte Menge an Impfstoff auf kleine und mittelständische Unternehmen sowie auf kleinere Standorte von Großunternehmen in den bayerischen Hochinzidenzregionen konzentrieren. Die Kosten für die Impfstruktur in den Betrieben (Betriebsärzte) haben diese selbst zu tragen.

Der Bund ist zudem aufgefordert, möglichst bald die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch Privat- und Betriebsärzte flächendeckend im Rahmen der Regelversorgung am Impfgeschehen teilnehmen können. Ziel ist es, dass diese wie die Arztpraxen den Impfstoff und Impfbestandteile über Apotheken beziehen können. Nach aktuellen Informationen des BMG wird hier als möglicher Beginn der Monat Juni ins Auge gefasst.

63. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Nachdem Hundeschulen in Bayern seit dem 17. Dezember 2020 – im Gegensatz zu den derzeit gültigen Regeln in 13 weiteren Bundesländern – nicht geöffnet sein dürfen und einem Ausübungsverbot unterliegen, frage ich die Staatsregierung, ob sie beabsichtigt, dies gegen Auflagen zu ändern (bitte mit genauer Angaben zu den Auflagen), gegebenenfalls bis wann und falls nein, aus welchen infektiologischen Gründen nicht, auch vor dem Hintergrund, dass aktuelle Forschungsstudien das Ansteckungsrisiko im Freien (Aerosol-Forschungen) als sehr gering bewerten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Regelungen zu Hundeschulen sind inzidenzabhängig; ein generelles Öffnungsverbot besteht seit 17. Dezember 2020 in Bayern nicht.

Bei Hundeschulen handelt es sich um außerschulische Bildungsangebote i. S. v. § 20 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), die inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform stattfinden können, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist und weitere Schutzmaßnahmen beachtet werden. Es kann bei einer Inzidenz unter 100 also sowohl Gruppen- als auch Einzelunterricht abgehalten werden, bei einer Inzidenz über 100 jedoch nicht.

Sinn und Zweck der Regelung zu außerschulischen Angeboten ist die Verringerung von Mobilität und Kontakten zur Eindämmung der Pandemie. Die auch für Hundeschulen geltenden Beschränkungen sind damit Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Pandemiebekämpfung und vor diesem Hintergrund zu bewerten. Das pandemische Geschehen verstärkt sich aktuell erneut; die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen verursacht. Die Untersagung von außerschulischen Bildungsangeboten bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 100 ist erforderlich, weil kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich ist. Hygiene- und Abstandsregeln stellen zwar mildere Mittel dar, die jedoch nicht ebenso wirksam sind wie das inzidenzabhängige zeitweise Verbot. Verbleibende Infektionsrisiken durch das Aufeinandertreffen von Menschen beim Aufsuchen der Hundeschule, dem Aufenthalt dort und beim Verlassen derselben werden durch diese Maßnahmen jedenfalls nicht verhindert. Diese Auffassung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zuletzt mit Beschluss vom 30. März 2021, Az. 20 NE 21.807, bestätigt.

64. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der aktuellen Beratungen auf Bundesebene über den Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes, welche Position sie zu den vorgeschlagenen Änderungen einnimmt (bitte insbesondere auf die Einschränkung des Handlungsspielraums der Länder eingehen), auf welche Art haben sich die Vertreter der Staatsregierung in die Beratungen des Gesetzentwurfs eingebracht (bitte Mitglieder der Staatsregierung sowie weitere zuständige Vertreter des Freistaates beim Bund auführen) und welche Vorteile gegenüber der aktuellen Rechtslage verspricht sich die Staatsregierung von der geplanten Änderung des Infektionsschutzgesetzes?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) begrüßt, dass durch den Entwurf des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ein bundesweit einheitliches Mindestniveau an Schutzmaßnahmen ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 vorgesehen wird. Insbesondere ist zu begrüßen, dass darüberhinausgehende infektionsschutzrechtlich erforderliche Schutzmaßnahmen der Länder nach dem Entwurf bestehen bleiben und auch weiterhin zulässig sein sollen.

Die Staatsregierung bringt sich im Rahmen der Sondersitzung des Bundesrates am 22. April 2021 in die Beratung des Gesetzes ein.

Das StMGP verspricht sich von der geplanten Änderung des Infektionsschutzgesetzes die verbindliche Gewährleistung bundesweit einheitlicher Mindeststandards ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 bei gleichzeitiger Möglichkeit, unabhängig davon auf Landesebene auch weitergehende Maßnahmen vorsehen zu können, soweit dies infektionsschutzrechtlich erforderlich ist.

65. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der an bayerischen Schulen durchgeführten Selbsttests waren positiv (in absoluten Zahlen und Prozent nach Schularten aufgeschlüsselt), wie viele der anschließend durchgeführten PCR-Tests haben dieses Ergebnis bestätigt und ist bei den für die Schulen zugelassenen Tests sichergestellt, dass diese auch die Mutationen ausreichend nachweisen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Daten zu den Testergebnissen der an bayerischen Schulen durchgeführten Selbsttests liegen der Staatsregierung nicht vor, da eine statistische Erfassung hierzu aufgrund des für die Schulen hohen Verwaltungsaufwands vorerst nicht erfolgt ist.

Um als Selbsttest vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelistet zu werden, müssen die Tests der Hersteller bestimmte Mindestkriterien erfüllen. Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) legt diese Mindestkriterien fest. Unter (b) Angaben zum Testdesign wird vom PEI folgendes verlangt: „Wenn der betreffende Antigentest das SARS-CoV-2-Oberflächenprotein („Spike“) detektiert, muss nachgewiesen werden, dass Mutationen in SARS-CoV-2, die zu einer Variation im Spike-Antigen führen (z. B. „UK-Variante“) zuverlässig erkannt werden.“ Damit wird sichergestellt, dass die gelisteten Tests auch Virusvarianten erkennen können. Die Selbsttests, die der Freistaat Bayern den Schulen zur Verfügung stellt, sind alle gelistet.

66. Abgeordneter **Andreas Krahl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien werden in Bayern Zu- oder Absagen zu sogenannten Sonderimpftagen in den jeweiligen Landkreisen erteilt, welche Landkreise in Bayern haben einen solchen schon ausgerichtet und wie wird der Impfstoff dafür verteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die in Sonderimpfkampagnen verwendeten Impfdosen wurden den Impfzentren aufgrund von Sonderbestellungen von AstraZeneca-Impfdosen durch die Impfzentren oder durch Sonderzuweisungen an Grenzgebiete und Hochinzidenzgebiete zur Verfügung gestellt.

Oberstes Ziel ist eine schnellstmögliche Verimpfung angelieferter Impfdosen. Ab dem 19.04.2021 wird der Impfstoff von AstraZeneca nur noch für Zweitimpftermine an die Impfzentren ausgeliefert. Um eine schnellstmögliche Verwendung des Impfstoffs für Erstimpfungen zu erreichen, wurde den Impfzentren daher ermöglicht, den vorhandenen Bestand an Impfdosen von AstraZeneca möglichst rasch, gegebenenfalls im Rahmen von Sonderaktionen, an Menschen über 60 Jahre zu verimpfen. Zudem konnten die Impfzentren AstraZeneca-Impfdosen entsprechend ihrem Bedarf bestellen. Rückstellungen für die später anstehenden Zweitimpfungen sollten nicht gebildet werden.

Von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde nicht vorgegeben, dass und in welcher Weise in Landkreisen Sonderimpfkampagnen stattfinden sollten; dies wurde von den Kreisverwaltungsbehörden in eigener Verantwortung entschieden.

Folgende Landkreise und kreisfreien Städte haben in den folgenden Höhen von der Möglichkeit der Sonderbestellungen von AstraZeneca-Impfdosen Gebrauch gemacht:

Impfzentrum	Impfdosen von AstraZeneca in Sonderbestellung
Altötting	1 000
Berchtesgadener Land	2 400
Dachau	1 500
Erding	1 000
Eichstätt	500
Ingolstadt	4 500
Mühldorf	500
Starnberg	9 100
Landkreis Regensburg	1 000

Impfzentrum	Impfdosen von AstraZeneca in Sonderbestellung
Landkreis Tirschenreuth	1 200
Landkreis Lindau	300
Stadt Memmingen	300
Stadt und Landkreis Hof	4 000
Landkreis Kronach	2 400
Lichtenfels	600
Wunsiedel	600
Stadt und Landkreis Fürth	1 500
Neustadt	400
Stadt Nürnberg	1 000

67. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie weit ist die Impfung der Prioritätsgruppe 1 in den einzelnen Landkreisen Bayerns fortgeschritten, insbesondere bei den über 80-Jährigen, die laut BR-Recherche (BR = Bayerischer Rundfunk) zur Software BayIMCO möglicherweise bei der Terminvergabe benachteiligt wurden, wie viele Lehrerinnen und Lehrer sind in den einzelnen Landkreisen bereits geimpft worden und wie werden die Impfstoffe zwischen den Landkreisen verteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Behauptung einer Benachteiligung von über 80-Jährigen in BayIMCO ist unzutreffend.

Inzwischen haben von den Impfzentren, bis auf sich neu registrierende Impfwillige, bereits alle Impfwilligen, die mit höchster Priorität (Prioritätsgruppe 1) Anspruch auf die Schutzimpfung haben, einen Termin oder zumindest eine Einladung zur Terminvereinbarung erhalten.

Die Impfquote bei den über 80-Jährigen unterscheidet sich regional je nach Impfwilligkeit der Einwohner und reicht bei den Impfungen der Impfzentren von 60 - 94 Prozent. In Bayern insgesamt liegt die Impfquote in dieser Altersgruppe bei 76 Prozent. Hinzu kommen noch die in den Arztpraxen durchgeführten Impfungen.

(Regionale) Zahlen zu Impfungen von Lehrerinnen und Lehrern, die im Rahmen der regulären Terminvergabe in den Impfzentren erfolgen, liegen nicht vor.

Für die Priorisierungsgruppe „Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie in Grund- und Förderschulen tätig sind“ wurde eine Abfrage zu den im Rahmen von Sammelterminen Geimpften bei den Impfzentren durchgeführt. Aktuell sind nach diesen Rückmeldungen (Stand: 16.04.2021) dabei 24 688 Impfungen bei Beschäftigten an Grundschulen, 5 603 bei Beschäftigten an Förderschulen und 21 067 bei Beschäftigten an Kitas gemeldet. Darüber hinaus fanden in dieser Priorisierungsgruppe bei den Sammelterminen weitere 15.241 Impfungen statt, die keiner konkreten Untergruppe (Grundschulen, Förderschulen oder Kitas) zuordenbar sind. Diese Zahlen sind nicht repräsentativ, da die Impfungen dieses Personenkreises über Individualtermine durch die Registrierungssoftware BayIMCO nicht gesondert ausgewiesen werden.

Die Verteilung der Impfstoffe richtet sich nach dem Bevölkerungsschlüssel. Zusätzlich haben besonders vom Infektionsgeschehen belastete Grenzregionen Sonderzuweisungen an Impfstoffen erhalten.

68. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Impfquoten weisen die einzelnen Landkreise in Bayern auf (bitte nach Erst-/Zweitimpfung sowie Landkreis aufschlüsseln), wie kommt die Diskrepanz in den unterschiedlichen Quoten zustande und warum wird ein solch regionales Monitoring nicht veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Mit Stand 20.04.2021 ergeben sich die folgenden Impfquoten für die Regierungsbezirke:

	Erstimpfungen absolut	Erstimpfungen Quote (in Prozent)	Zweitimpfungen absolut	Zweitimpfungen Quote (in Prozent)
Bayern (gesamt)	2 725 095	20,8	888 404	6,8
Oberbayern	907 026	19,3	298 768	6,3
Niederbayern	286 730	23,0	84 745	6,8
Oberpfalz	266 309	23,9	90 288	8,1
Schwaben	376 520	19,8	120 647	6,4
Oberfranken	245 156	23,0	80 750	7,6
Mittelfranken	370 807	20,9	120 875	6,8
Unterfranken	272 547	20,7	92 331	7,0

(Zahlen der Tabelle aus Dashboard BayIMCO, BIK-Impfportal und Meldung der KVB, Stand 20.04.2021. Aufgrund unterschiedlicher Abfragezeitpunkte können Abweichungen von den Zahlen des RKI bestehen.)

Unterschiede bei den Impfquoten ergeben sich insbesondere aufgrund der an die „Grenzlandkreise“ erfolgten Sonderlieferungen, die abweichend von der sonst üblichen Auslieferung nach Bevölkerungsproporz an die Regierungsbezirke erfolgt. Die Regierungsbezirke verteilen den Impfstoff dann grds. ebenfalls entsprechend der Bevölkerungsverteilung regional weiter, können dabei aber ggf. regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Hinsichtlich der regionalen Impfquoten finden derzeit noch Prüfungen der Datenqualität statt, sodass diese nicht dargestellt werden können.

Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass Impfquoten keinen tatsächlichen Rückschluss auf den Erfolg einer Impfstrategie zulassen, denn sie sind grundsätzlich lediglich als interpretationsfähige Kenngrößen zur Einordnung der Effektivität von Impfungen vorgesehen und dienen primär einer zielgruppenspezifischen

Steuerung und Anpassung der Impfstrategie. Für eine vergleichende Betrachtung auf regionaler Ebene sind Impfquoten jedoch, insbesondere ohne eine

notwendige Berücksichtigung (bevölkerungs-) struktureller beziehungsweise demografischer Aspekte oder des Zeitpunkts und vor allem der Anzahl gelieferter und verfügbarer Impfdosen, nur bedingt geeignet.

Nicht zuletzt erfolgt z. B. bei der Impfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Krankenhäusern bzw. bei Impfungen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen im Rahmen von Mobilen Impfteams eine Zuordnung der Geimpften zum jeweiligen Standort-Impfzentrum und nicht zum Wohnort-Impfzentrum. Dadurch ergeben sich abweichende Zahlen zu den Zahlen der Impfzentren.

69. Abgeordneter
Toni Schubert
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist es Künstlerinnen und Künstlern nach der geltenden zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) möglich, ihr künstlerisches Wirken in der Interaktion mit Publikum auf der Bühne im Sinne der Kunstfreiheit zu verwirklichen (vergleichbar mit der körperlichen Anwesenheit bei der Ausübung der Religionsfreiheit und der Versammlungsfreiheit), welche konkreten wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse liegen den aktuell geltenden Einschränkungen in der Ausübung des Grundrechts der Kunstfreiheit im Wirkungsbereich zugrunde (insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zu Einzelhandel, Religionsfreiheit und Versammlungsrecht) und wieso setzt die Staatsregierung nicht den Stufenplan der Kulturminister vom 05.02.2021 um, wonach „Museen, Galerien, Gedenkstätten und Bibliotheken sowie vergleichbare Einrichtungen (...) spätestens mit der Eröffnung des Einzelhandels einen Basisbetrieb für die Öffentlichkeit anbieten“ sollen (gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatliche Schlösser, Gärten und Seen, vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten über der Inzidenz von 100 geschlossen, während der Einzelhandel nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 mit Terminvereinbarung und negativem Test eingeschränkt öffnen darf)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung und der Betrieb von Kulturstätten sowohl für die notwendigen Proben als auch für Aufnahmen bzw. Streaming von Berufsmusikern, Berufsdarstellern sowie Berufskünstlern (ohne Anwesenheit von Publikum) jederzeit zulässig war und ist.

Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz – GG (Kunstfreiheit) schützt sowohl den Werk- als auch den Wirkungsbereich der künstlerischen Betätigung. Letzterer beinhaltet die öffentliche Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, d. h. die Vermittlung und Vermarktung an Dritte als Ausdruck des kommunikativen Aspekts der verfassungsrechtlich geschützten Kunstfreiheit. Die Begegnung mit dem Werk ist als ein kunstspezifischer Vorgang für die Entfaltung der Kunstfreiheit sachnotwendig, sodass zu den typischen grundrechtsgeschützten Handlungen etwa die Ausstellung, die Präsentation und der Verkauf von Kunstwerken, das Konzert, die Aufführung, die Veröffentlichung etc. zählen. Ein Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit kann also grundsätzlich auch in dem Verbot von Auftritten liegen. Allerdings beziehen sich die aktuellen Maßnahmen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) auf alle Lebensbereiche im Zusammenhang mit der Vermeidung bzw. Reduzierung von persönlichen Kontakten und stellen gerade keine zielgerichtete Beschränkung des künstlerischen Wirkungsbereichs dar. Die Regelungen der BayIfSMV sind damit nicht vergleichbar mit einem „Auftrittsverbot“ für bestimmte Künstler, zumal (berufliche) künstlerische Aktivitäten, auch Darbietungen mittels Aufzeichnung oder Stream, ja weiterhin möglich und allein Auftritte in beispielsweise Theatern, Opern- und Konzerthäusern vor Publikum nicht zulässig sind. Bei der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG und der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG steht im Zentrum jeweils die gemeinschaftliche Grundrechtsausübung der Gottesdienstbe-

sucher bzw. Demonstrationsteilnehmer, wohingegen die Besucher von Kulturveranstaltungen nicht selbst Träger des Grundrechts der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und die Künstler nur in Teilbereichen ihrer Kunstfreiheit betroffen sind (vgl. VerfGH, E.v. 22.03.2021 – Vf. 23-VII-21 – Rn 45).

Mit Beschluss vom 15.04.2021 (Az. 20 NE 21.919) hat der BayVGH die Regelung des § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bestätigt und klargestellt, dass in der derzeitigen Phase der Pandemie, die weiterhin von einem starken, diffusen Ausbruchsgeschehen geprägt ist und in der in vielen Fällen das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden kann, die Abwägungsentscheidung des Ordnungsgebers, kulturelle Einrichtungen insgesamt geschlossen zu halten, innerhalb des ihm eingeräumten Beurteilungsspielraums liegt. Die Schließung der in § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV genannten Kultureinrichtungen ist geeignet, menschliche Kontakte zu reduzieren und damit zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens beizutragen. Der Besuch kultureller Einrichtungen dient in besonderer Weise auch dem Austausch und der Kommunikation zwischen den Besuchern (vgl. VerfGH, E. v. 22.03.2021 – Vf. 23-VII-21 – Rn. 43). Auch wenn es im Schwerpunkt um die Vermittlung der von den Künstlern dargebotenen Kunst an das Publikum und damit um die Auseinandersetzung zwischen Künstlern und Zuschauern geht, kommt es hier zu Situationen, in denen Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, sodass das Risiko einer Ansteckung besonders groß sein kann (vgl. BT-Drs. 19/23944, S. 32). Der beschriebene Austausch und die Kommunikation der Besucher untereinander sind bei der Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nicht im gleichen Maße zu befürchten, sodass die in Rede stehenden Lebensbereiche (Kultur und Einzelhandel) in Bezug auf die Infektionsgefahr nicht vergleichbar sind.

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Publikum ist derzeit – inzidenzabhängig – frühestens ab 26.04.2021 vorgesehen. Hierfür werden Rahmenkonzepte von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht. In diesen werden die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt.

70. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie diese die Erkenntnisse des aktuellen Cochrane Review¹ bewertet, nach dem – bei Personen ohne COVID-19-Symptome – die Antigentests im Durchschnitt 58 Prozent der Infizierten richtig identifizieren und welche Schlüsse die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen zieht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Aussagekraft eines medizinischen Tests ist u. a. abhängig von Test-immanenten Leistungsdaten (Sensitivität, Spezifität), der Testdurchführung, präanalytischen und postanalytischen Gegebenheiten und dem Vorkommen einer Erkrankung in der untersuchten Population (Prävalenz) mit Einfluss auf den positiven und negativen Vorhersagewert eines Testergebnisses.

Die im Cochrane-Review beobachteten Unterschiede zur Sensitivität von Antigentests in Abhängigkeit vom Hersteller, dem Zeitpunkt der Probennahme im Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion und dem Vorliegen von Symptomen sind plausibel und erwartbar. So wurden bei Personen mit Symptomen im Durchschnitt 72 Prozent der Infizierten korrekt als infiziert identifiziert, bei Personen ohne Symptome im Durchschnitt 58 Prozent der Infizierten. Antigentests schlossen eine Infektion bei 99,5 Prozent der nicht infizierten Personen mit COVID-19-ähnlichen Symptomen und bei 98,9 Prozent der nicht infizierten Personen ohne Symptome korrekt aus.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass bei einer Massentestung unter asymptomatischen Personen, einem sog. Screening, die Anzahl der sog. falsch-positiven Testergebnisse die Anzahl der richtig-positiven Testergebnisse häufig übersteigt. Dies ist keine neue Erkenntnis in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Testungen, sondern bekanntes bevölkerungsmedizinisches Wissen. Dies hat zur Folge, dass bei Screening-Programmen die Screening-positiven Personen zunächst einer diagnostischen Abklärung zugeführt werden. Dies erfolgt im vorliegenden Fall mit Hilfe einer PCR-Bestätigungstestung, welche dann mit sehr hoher Genauigkeit eine Infektion bestätigen oder aber ausschließen kann. Damit kann der einzelnen Screening-positiven Person mit hoher Sicherheit Auskunft über das Vorliegen einer Infektion oder aber deren Ausschluss gegeben werden.

Wichtig ist, den präventiven Ansatz eines gruppenbezogenen Suchtestens von dem diagnostischen Ansatz einer individuellen Bestätigungstestung zu unterscheiden. Dies sollte und wird von der Staatsregierung auch bei allen Verwendungen der Antigen-Schnelltestungen bei asymptomatischen Personen deutlich und laienverständlich kommuniziert werden, welche ein verlässliches „Freitesten“ durch ein einzelnes negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests nicht erlaubt. Daher müssen auch bei negativem Antigen-Screening-Ergebnis weiterhin die gültigen Hygienemaßnahmen beibehalten werden. Die Bayerische Teststrategie berücksichtigt dies, indem Test stets nur eine zusätzliche Ergänzung zu den weiterhin bestehenden und zu praktizierenden Hygieneregeln darstellt.

¹ <https://www.cochrane.de/de/news/aktualisierter-cochrane-review-bewertet-zuverl%C3%A4ssigkeit-von-schnelltests-zum-nachweis-von-COVID>

71. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Nachweis über einen negativen Corona-Test müssen Saisonarbeiterinnen und -arbeiter bei der Einreise erbringen, welche Unterschiede gibt es dabei je nach Risikoeinstufung des Herkunftslandes und wann genau müssen diese Nachweise vorgelegt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach der von der Bundesregierung erlassenen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden (AV Testnachweis) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23.02.2021 muss grundsätzlich jede Person, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, binnen 48 Stunden über einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und diesen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein und muss den allgemeinen Anforderungen an Testnachweise des Robert Koch-Institutes genügen.

Einreisende, die sich in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, müssen über einen negativen Testnachweis bereits bei Einreise verfügen, § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV. Die Einreisenden müssen den Nachweis unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Einreisende, die keinen Nachweis besitzen und gleichwohl einreisen, sind nach Nr. 2.2 AV Testnachweis verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise testen zu lassen und den Testnachweis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Unabhängig von der Einstufung des Herkunftsgebietes als Risiko-, Hochinzidenz-, oder Virusvarianten-Gebiet muss jeder Einreisende gemäß § 1 Abs. 1 CoronaEinreiseV seine Einreise digital anmelden.

Ausnahmen von der Anmelde-, Test- und Nachweispflicht der CoronaEinreiseV i. V. m. der AV Testnachweis für Einreisende sind für Saisonarbeitskräfte, anders als für Grenzgänger, nicht vorgesehen.

72. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden bislang in Schwaben zum Stand 16.04.2021 gegen COVID-19 geimpft (bitte aufschlüsseln nach Priorisierung und Geschlecht, bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben, bitte nach Landkreisen und kreisfreien Gemeinden aufschlüsseln) und wie viele Impfdosen wurden zum Stand 16.04.2021 nach Schwaben bisher geliefert (bitte aufgeschlüsselt nach Hersteller, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Imp fzahlen und Imp fquoten im Regierungsbezirk Schwaben sind aus der folgenden Übersicht ersichtlich.

Stand 20.04.2021	Erstimpfungen	Erstimpfungen	Zweitimpfungen	Zweitimpfungen
	absolut	Quote	absolut	Quote
Schwaben	376 520	19,8 Prozent	120 647	6,4 Prozent

Konkrete Zahlen, wie viele Personen der jeweiligen Priorisierungsgruppe angehören und davon schon geimpft wurden, liegen nicht vor. Die Daten werden nach der Impfung aus Datenschutzgründen gelöscht. Zum Geschlecht der Geimpften liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht für alle Impfungen Informationen vor, sodass insoweit keine Angabe möglich war.

Hinsichtlich der regionalen Impfquoten finden derzeit noch Prüfungen der Datenqualität statt, sodass diese nicht dargestellt werden können.

Der Regierungsbezirk Schwaben erhielt bislang 475 827 Impfdosen. Diese können wie folgt auf die Hersteller aufgeschlüsselt werden.

BioNTech: 342 027
AstraZeneca: 101 800
Moderna: 32 000

Die zuständige Regierung von Schwaben verteilt die Impfstoffe auf die Impfböden. Eine Abfrage zur Aufschlüsselung nach Impfböden war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

73. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Arten von Selbst- und Schnelltests sind für den Einsatz an den bayerischen Schulen zugelassen, wie steht die Staatsregierung zu den Lolly-Tests und wieso sind an Schulen, die an wissenschaftlichen Studien wie beispielsweise WICOVIR teilnehmen, trotz der im Zuge der Studie durchgeführten Testungen Schnelltests nötig?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

An den bayerischen Schulen ist zur Erfüllung der Testpflichten laut § 18 Abs. 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) notwendig: Ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests, der beispielsweise in lokalen Testzentren oder in Apotheken durchgeführt worden ist, oder sogenannte Selbsttests zur Laienanwendung, die in der Schule unter Aufsicht vorgenommen werden. Dabei werden ausschließlich Tests verwendet, die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelistet sind.

Bezüglich „Lolly-Tests“ wird davon ausgegangen, dass damit Pool-PCR-Tests mittels Salivettenmethode gemeint sind. Diese werden derzeit in mehreren Pilotprojekten erprobt, die noch nicht abgeschlossen sind. Über das weitere Vorgehen wird im Lichte der dort gewonnenen Erkenntnisse entschieden. Für die an der WICOVIR-Studie teilnehmenden Schulen wurden, soweit beantragt, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abnahme der Tests mittels Selbsttest zugelassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

74. Abgeordneter
Benjamin Adjei
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie die IT-Sicherheit und Datensicherheit der Luca-App auf Quell-Code-Ebene von unabhängigen IT-Expertinnen und -Experten prüfen lassen, kann die Staatsregierung ausschließen, dass weitere Sicherheitslücken zur Veröffentlichung personenbezogener Daten führen können und wurde die – für Datenverarbeitungsvorgänge in diesem Ausmaß gesetzlich vorgeschriebene – Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung) durchgeführt und veröffentlicht (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Da zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung im Vergabeverfahren keiner der Anbieter Sourcen offengelegt hatte, mussten die Anbieter unterschiedliche Nachweise (u. a. IT-Sicherheitszertifikate, Pen-Test-Ergebnisberichte, Datenschutzkonzepte, IT-Sicherheitskonzepte gemäß Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Grundschutz) vorlegen, die im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens geprüft wurden. Da der Quell-Code zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung stand, fand eine darauf basierende Prüfung der Angebote im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht statt. Das Staatsministerium für Digitales hat sich jedoch – noch vor Veröffentlichung des Quellcodes – das Recht einräumen lassen, den Quellcode durch die Datenschutzaufsichtsbehörden und das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik prüfen zu lassen. Aktuell sind keine Sicherheitslücken bekannt, durch die personenbezogene Daten von Gästen öffentlich zugänglich waren. Auch Tage nach Offenlegung aller Sourcen ist keine entsprechende Sicherheitslücke gefunden worden. Die bayerischen Datenschutzbehörden waren von Beginn an in das Verfahren eingebunden. Sie haben auf Grundlage der im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen signalisiert, dass die beiden zur Auswahl stehenden Systeme mit ihrer jeweiligen technischen Grundkonzeption datenschutzkonform ausgestaltbar sind, und die Bereitschaft erklärt, für die Lösung von auftretenden Kritikpunkten sowohl technisch als auch rechtlich beratend zur Verfügung zu stehen.

Luca hat eine Datenschutzfolgeabschätzung erstellt. Ob hierzu eine Pflicht bestand, kann derzeit dahinstehen. Diese Datenschutzfolgeabschätzung muss jedoch nach der DSGVO nicht veröffentlicht werden.

75. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick auf das durchgeführte Vergabeverfahren zur Einführung einer Kontaktnachverfolgungs-App frage ich die Staatsregierung, wie war der zeitliche Ablauf des Vergabeverfahrens (bitte alle Einzelschritte auflisten), welche Vergabekriterien wurden in den Kriterienkatalog aufgenommen und wie schnitten die anbietenden Unternehmen bei den einzelnen Vergabekriterien jeweils ab (bitte einzeln aufschlüsseln und begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Im Rahmen einer Dringlichkeitsvergabe gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV) wurden am 25.03.2021 zwei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes für die Digitale Kontaktdatenerfassung aufgefordert. Die Frist für etwaige Fragen zur Ausschreibung wurde dabei auf den 29.03.2021, 12.00 Uhr, die Frist zur Angebotsaufgabe auf den 31.03.2021, 12.00 Uhr, festgesetzt. Als Bindefrist, bis zu der die Bieter an ihr Angebot gebunden sind, wurde der 09.04.2021 bestimmt.

Maßgebliche Wertungskriterien waren der Preis zu 25 Prozent und die Leistung zu 75 Prozent, wobei folgende Leistungskriterien bewertet wurden: „Skalierbarkeit/Verfügbarkeit“ zu 3,75 Prozent, „Dauer der Implementierung bei einem Gesundheitsamt“ zu 3,75 Prozent, „Support für Gesundheitsämter“ zu 11,25 Prozent, „Automatisierungsgrad – in folgendem Bereich relevant: Unterstützung der MA in den Gesundheitsämtern bei der aufwendigen Einstufung der Kontaktpersonen in Kategorie 1 und 2 soll vor dem Import in Zielsysteme (z. B. SORMAS) gegeben sein“ zu 22,5 Prozent, „Automatisierung der Übertragung der Kontakthistorie“ zu 11,25 Prozent, „Automatisierungsgrad Benachrichtigung“ zu 11,25 Prozent, „Time-to-Market“ zu 3,75 Prozent und „Verifizierung von Kontaktdaten“ zu 7,5 Prozent.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Leistungskriterien folgende Ausschlusskriterien festgelegt: „DSGVO-Konformität und Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Gesetze und Regelungen“, (DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung) „Vorlegen eines positiven Pen-Test-Reports“, „Vorgaben zur IT-Sicherheit“ (z. B. Zertifizierung des Rechenzentrums nach ISO27001 auf Basis von IT-Grundschutz; System als Bestandteil des zertifizierten Informationsverbundes; Verschlüsselung der erhobenen Daten nach dem Stand der Technik), „Anbindung an SORMAS und geplantes bundesweites Gateway für unterschiedliche digitale Systeme zur Kontaktdatenerfassung“ und „Werbefreiheit der Lösung“.

Von beiden Unternehmen ging jeweils ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist ein. Da die automatisierte Anbindung an die Verfahren der Gesundheitsämter beim ausgewählten Angebot erheblich effektiver erfolgt, wurde der Zuschlag am 06.04.2021 gegen 18.20 Uhr auf das Angebot der culture4life GmbH erteilt.